

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Untersuchung der Natur und Ursachen von
Nationalreichthümern**

Smith, Adam

Leipzig, 1778

Vierter Artikel. Taxen, die ihrer Absicht nach ohne Unterschied auf jede verschiedene Art Einkünfte fallen sollten

urn:nbn:de:gbv:45:1-1077

künfte wäre, allezeit eine sehr populäre Taxe. In England z. E. da man voraussetzte, jede andere Art Einkünfte sey durch die Landtaxe auf 4 Schillinge im Pfunde taxirt, war es etwas sehr populäres, eine wirkliche Taxe von 5 Schillingen im Pfunde auf die Besoldungen der Aemter zu legen, welche jährlich über 100 Pfund abwarfen: die Besoldungen der Richter, und einiger wenigen andern weniger gehaftten Beamten allein, ausgenommen. In England giebt es keine andere unmittelbare Taxen auf den Arbeitslohn.

Vierter Artikel.

Taxen, die ihrer Absicht nach ohne Unterschied auf jede verschiedene Art Einkünfte fallen sollten.

Die Taxen, die ihrer Absicht nach ohne Unterschied auf jede verschiedene Art Einkünfte fallen sollten, sind Kopfsteuern, und Taxen auf verbrauchbare Güter. Diese müssen ohne Unterschied von irgend einer Art Einkünfte, welche die Contribuenten besitzen mögen, von den Beamten ihrer Ländereyen, den Gewinnsten an ihren Kapitalien, oder dem Lohne ihrer Arbeiten, bezahlt werden.

Kopfsteuern.

Versucht man es, Kopfsteuern dem Vermögen oder Einkommen eines jeden Contribuenten zu proportioniren, so werden sie ganz willkürlich. Der Zustand des Vermögens eines Menschen schwankt von Tag zu Tage, und ohne eine Untersuchung, die unerträglicher als jede Taxe wäre, und wenigstens alle Jahre erneuert werden müßte,
kann

kann man diesen Vermögenszustand nur mutmaßen. Seine Besteuerung müßte daher in den meisten Fällen von der guten oder bösen Laune derer, die ihn taxiren, abhängen, und folglich ganz willkürlich und ungewiß seyn.

Werden Kopfsteuern hingegen nicht dem vermuthlichen Vermögen, sondern dem Stand und Range eines jeden Contribuenten proportionirt, so werden sie ganz ungleich: weil die Grade des Vermögens in einerley Rang und Stande oft ungleich sind.

Versucht man es also, solche Taxen gleich zu machen, so werden sie ganz willkürlich und ungewiß; und versucht man es, sie gewiß und nicht willkürlich zu machen, so werden sie ganz ungleich. Die Taxe mag aber leicht oder schwer seyn, so ist doch die Ungewißheit allezeit etwas sehr beschwerliches. In einer leichten Taxe kann man eine ziemlich beträchtliche Ungleichheit noch ertragen; in einer schweren wird sie ganz unerträglich.

In den verschiedenen Kopfsteuern, welche unter der Regierung Wilhelms des Dritten in England statt fanden, wurden die Contribuenten größtentheils nach Maasgabe ihres Rangs und Standes besteuert: als Herzoge, Marquisen, Grafen, Vicegrafen, Barone, Esquires, Edelleute, die ältesten und jüngsten Söhne von Lords &c. Alle Krämer und Handwerksleute, die über 300 Pfund im Vermögen hatten, das ist, die angesehensten unter ihnen wurden mit einerley Grad der Taxe belegt, so groß auch übrigens der Unterschied in ihrem Vermögen seyn mochte. Man sahe dabey mehr auf ihren Stand, als auf ihr Vermögen. Verschiedene unter denen, die in der ersten Kopfsteuer ihrem vermutheten Vermögen gemäß taxirt wurden, wurden nachher ihrem

Stande

Stände gemäß taxirt. Die höhern Klassen von Advokaten (Sergeants, Attornies, und Praectors at Law,) die in der ersten Kopfsteuer auf 3 Schillinge im Pfunde von ihrem vermutheten Einkommen taxirt waren, wurden nachher als Landebelleute (niedriger Adel) taxirt. In der Vertheilung einer an sich nicht sehr schweren Last hat man einen beträchtlichen Grad von Ungleichheit weniger unerträglich gefunden, als irgend einen Grad von Ungewisheit.

In der Kopfsteuer, welche in Frankreich ununterbrochen seit dem Anfange dieses Jahrhunderts bezogen worden ist, sind die höchsten Stände des Volks, einem unveränderlichen Tariff zufolge, nach ihrem Range taxirt; die niedrigern Stände des Volks hingegen nach ihrem vermuthlichen Vermögen, durch eine Vertheilung der Last, die von Jahr zu Jahr schwankt. Die Hofbeamten des Königs, die Richter, und andere Beamten in den Obergerichtshöfen, die Kriegsbeamten &c. sind auf die erstere Art besteuert. Das gemeine Volk in den Provinzen ist auf die andere Art taxirt. In Frankreich bequemen sich die Standespersonen sehr gerne zu einem beträchtlichen Grade von Ungleichheit in einer Last, die, in so ferne dieselbe sie trifft, eben nicht sehr schwer ist: sie würden aber die willkührliche Auflage eines Intendanten nicht verdauen können. Gemeine Leute hingegen müssen in jenem Lande sich geduldig so behandeln lassen, wie es ihren Obern beliebt.

In England warfen die verschiedenen Kopfsteuern niemals die Summen ab, die man von ihnen erwartet hatte, oder die sie vermuthlich hätten abwerfen mögen, wenn sie genau wären eingetrieben worden. In Frankreich hingegen trägt die Kopfsteuer allezeit die Summe ein,

ein, die man von ihr erwartet. Als die gelinde englische Regierung die verschiedenen Stände des Volks zur Kopfsteuer taxirte, begnügte sie sich mit dem, was diese Vertheilung der Steuer von selbst abwarf, und forderte keine Vergütung des Verlusts, den der Staat entweder von denen, die nicht bezahlen konnten, oder von denen, die nicht bezahlen wollten, (denn ihrer viel wollten nicht bezahlen, und werden bey der gelinden Vollziehung des Gesetzes nicht mit Gewalt zur Bezahlung angehalten) leiden mochte. Die strengere französische Regierung legt jeder Generalität eine gewisse Summe auf, welche der Intendant aufbringen muß, so gut er kann. Beschweret sich irgend eine Provinz, daß sie zu hoch angelegt sey, so kann sie in der Vertheilung der Taxe nächstes Jahr einen proportionirten Nachlaß erhalten; muß aber immittelst bezahlen. Um die seiner Generalität aufgelegte Summe desto gewisser aufstreiben zu können, hatte der Intendant Vollmacht, ihr eine größere Summe aufzulegen, damit die Nichtbezahlung oder das Unvermögen der einen von den Contribuenten durch die desto stärkere Bezahlung der übrigen vergütet werden möchte; und bis auf das Jahr 1765 war die Bestimmung der Quantität dieser überzähligen Auflage ganz und gar seiner Willkühr überlassen. Doch in demselben Jahre eignete der Staatsrath diese Vollmacht sich selber zu. Der vollkommen sachkundige Verfasser der Nachrichten von den Auflagen in Frankreich (Memoires etc.) merkt an, daß in der Kopfsteuer der Provinzen diejenige Portion, welche auf den Adel und auf diejenigen fällt, deren Privilegien sie von der Taille befreyen, die kleinste sey. Die größte fällt auf diejenigen Unterthanen, welche der Taille unterworfen sind, und welche zur Kopfsteuer in einem bestimmten Verhältniß

niß zu dem, was sie zur Taille bezahlen müssen, angelegt sind.

In so ferne Kopfsteuern von den niedrigern Ständen des Volks eingetrieben werden, sind sie unmittelbare Auflagen auf den Arbeitslohn, und von allen Beschwerlichkeiten solcher Auflagen begleitet.

Kopfsteuern werden mit geringen Kosten bezogen; und wo sie strenge eingetrieben werden, werfen sie dem Staate ein sehr sicheres Einkommen ab. Eben daher sind auch Kopfsteuern in den Ländern, worinn man sich wenig um die Ruhe, die Wohlfahrt und Sicherheit des gemeinen Volks bekümmert, sehr gemein. Indessen ist doch nur ein kleiner Theil der Staatseinkünfte, der in einem großen Reiche durch solche Taxen aufgebracht wird; und die größte Summe, die sie jemals abgeworfen haben, hätte man allezeit auf irgend eine andere, dem Volk viel leichtere und bequemere, Art beziehen können.

Auflagen auf verbrauchbare Güter.

Die Unmöglichkeit, das Volk nach Maasgabe seines Einkommens durch irgend eine Kopfsteuer zu taxiren, scheint die Erfindung der Auflagen auf verbrauchbare Güter veranlaßt zu haben. Da der Staat kein Mittel weiß, seine Unterthanen geradezu und nach Maasgabe ihres Einkommens zu taxiren: so bestrebt er sich, sie mittelbarer Weise durch Auflagen auf ihren Aufwand zu taxiren, von welchem man vermuthet, daß er in den meisten Fällen ihrem Einkommen ungefähr proportionirt sey. Ihren Aufwand taxirt man durch Auflagen auf die verbrauchbaren Güter, worauf er verwendet wird.

Verbrauchbare Güter sind entweder Lebensnothwendigkeiten oder Ueppigkeiten.

Unter

Unter den Nothwendigkeiten des Lebens verstehe ich nicht nur die Güter, die zum Lebensunterhalte schlechterdings unentbehrlich sind, sondern auch alles, was ehrbare Leute, auch von der niedrigsten Klasse, dem Landesgebrauche und dessen Wohlstande nach, nicht entbehren können. Ein leinenes Hemde z. E. ist, im strengsten Sinne des Wortes, keine Lebensnothwendigkeit. Die Griechen und Römer lebten vermuthlich sehr bequem, auch ohne leinewand. Allein heut zu Tage würde ein ehrbarer Tagelöhner in den meisten europäischen Ländern sich schämen, öffentlich ohne ein leinenes Hemde zu erscheinen, weil man den Mangel an einem für ein Anzeigen jenes schimpflichen Grades von Armuth ansehen würde, worein man nur durch die äußerste Lächerlichkeit gerathen kann. Eben so hat der Gebrauch in England lederne Schuhe zu einer Nothdurst des Lebens gemacht; die ärmste ehrbare Manns- oder Weibsperson würde sich schämen, öffentlich ohne sie zu erscheinen. In Schottland hat der Gebrauch sie zu einer Lebensnothdurst für die niedrigsten Manns- aber nicht für die niedrigsten Weibspersonen gemacht, die ohne einige Schande baarfuß gehen können. In Frankreich sind sie weder für Manns- noch für Weibspersonen Lebensnothwendigkeiten: weil dort die niedrigsten unter beyden Geschlechtern, öffentlich ohne einige Schande, bald in hölzernen Schuhen, und bald baarfuß, erscheinen. Unter Lebensnothwendigkeiten begreife ich demnach nicht nur die Dinge, welche die Natur, sondern auch die Dinge, welche die eingeführten Regeln des Wohlstandes auch den gemeinsten Leuten unentbehrlich gemacht haben. Alle andere Dinge nenne ich Ueppigkeiten, ohne jedoch den mäßigen Gebrauch oder Genuß derselben im geringsten tadeln zu wollen. Bier und Aele,

Sm. Nat. Reichthüm. II. B.

29

z. E.



z. E. in Großbritannien, und Wein, auch in Weidländern, nenne ich Ueppigkeiten. Ein Mensch von irgend einem Stande kann sich ohne einigen Tadel des Genusses solcher Getränke ganz enthalten. Die Natur macht sie zu keinen unentbehrlichen Lebensmitteln; und der Gebrauch macht es nirgends unanständig, sich ihrer zu enthalten.

Da der Arbeitslohn sich allenthalben theils nach dem Absatze der Arbeit, und theils nach dem mittlern Preise der Lebensmittel richtet: so muß alles, was diesen Mittelpreis erhöht, nothwendig auch diesen Arbeitslohn steigern, damit der Arbeiter immer noch im Stande seyn möge, jene Quantität dieser Lebensmittel zu kaufen, welche der anwachsende, stillstehende, oder abnehmende Zustand des Absatzes der Arbeit erfordert.*) Eine Auflage auf diese Güter steigert ihren Preis nothwendig etwas höher, als was die Taxe beträgt, weil der Gewerbsmann, der die Taxe vorschießt, sie insgemein mit einigem Gewinnste zurückbekommen muß. Eine solche Auflage muß daher ein diesem gestiegenen Preise gemäßes Steigen im Arbeitslohne verursachen.

Eine Auflage auf die Lebensnothwendigkeiten wirkt also auf eben die Art, wie eine unmittelbare Auflage auf den Arbeitslohn. Unerachtet der Arbeiter sie aus seiner Hand bezahlen mag, so kann man doch nicht füglich sagen, daß er sie, wenigstens auf eine geraume Zeit, auch nur vorschieße. Sie muß endlich allemal von seinem unmittelbaren Meister, oder dem, der ihn unmittelbar beschäftigt, in der gesteigerten Proportion seines Arbeitslohnes vorgeschossen werden. Ist sein Meister ein Fabrikant, so
wird

*) S. das I Buch im achten Hauptstücke.

wird er diesen gesteigerten Arbeitslohn, nebst einem Gewinne daran, auf den Preis seiner Güter schlagen; und sonach die endliche Bezahlung der Tare, nebst diesem Gewinne daran, auf den Consumenten fallen. Ist sein Meister ein Landwirth oder Pächter, so wird die endliche Bezahlung, nebst einem ähnlichen Gewinne daran, auf die Rente des Guts Herrn fallen.

Anders verhält sich die Sache mit den Auflagen auf das, was ich Ueppigkeiten heiße, selbst auf der Armen ihre. Das Steigen im Preise der taxirten Güter wird nicht nothwendig einiges Steigen im Arbeitslohne verursachen. Eine Tare auf den Tabak z. E. der doch sowohl für die Armen als für die Reichen eine Ueppigkeit ist, wird den Arbeitslohn nicht steigern. Unerachtet der Tabak in England um dreymal, und in Frankreich um funfzehnmal so viel taxirt ist, als sein ursprünglicher Preis beträgt, scheinen doch diese hohen Auflagen nicht auf den Arbeitslohn zu wirken. Eben dies kann man auch von den Auflagen auf Thee und Zucker, die in England und Holland Ueppigkeiten der gemeinsten Leute geworden sind, und von den Auflagen auf die Chokolade sagen, die in Spanien auch von den gemeinsten Leuten getrunken wird. Die verschiedenen Taxen, die während des jesigen Jahrhunderts in England auf geistige Getränke gelegt worden sind, haben vermuthlich auf den Arbeitslohn nicht gewirkt. Das Steigen im Preise des starken Bieres, das durch noch eine Tare von 3 Schillingen vom Fasse veranlaßt wurde, hat den Taglohn gemeiner Arbeit zu London nicht erhöht. Dieser betrug vor der Tare ungefähr 18 bis 20 Pence, und beträgt auch jetzt noch nicht mehr.

Der hohe Preis solcher Güter vermindert nicht nothwendig das Vermögen gemeiner Leute, Familien aufzu-



ziehen. Bey nüchternen und arbeitsamen armen Leuten wirken die Auflagen auf solche Güter wie Gesetze wider zu starken Aufwand, und machen sie geneigt, den Genuß entbehrlicher Dinge, die sie nun nicht mehr leicht erschwingen können, entweder zu mäßigen, oder sich dessen ganz zu enthalten. Ihr Vermögen, Familien aufzuziehen, wird zufolge dieser erzwungenen Sparsamkeit durch die Laxe nicht vermindert, sondern vielleicht oft vielmehr vermehrt. Die sparsamen und arbeitsamen Armen sind es, welche die zahlreichsten Familien aufziehen, und vornehmlich den Staat mit nützlichen Arbeitern versehen. Zwar sind nicht alle arme Leute sparsam und arbeitsam, und die Lüderlichen und Verschwender möchten sich noch immer den Genuß solcher Güter, nach dieser Steigerung des Preises wie vorher, erlauben, ohne sich an die Noth zu kehren, worein sie ihre Familien dadurch stürzten. Allein solche lüderliche Leute ziehen selten zahlreiche Familien auf, weil ihre Kinder gemeinlich durch Vernachlässigung, schlechte Behandlung, oder Mangel oder Ungefundheit der Lebensmittel umkommen. Ueberleben sie ja durch die Stärke ihrer Leibesconstitution das Elend, dem sie die schlechte Aufführung ihrer Aeltern aussetzt: so steckt doch das Besspiel jener schlechten Aufführung ihre Sitten an; so daß sie, anstatt der Gesellschaft durch ihren Fleiß zu nützen, dem Publico durch ihre Laster und Unordnungen zur Last werden. Ob also gleich der gesteigerte Preis der Ueppigkeiten der Armen, die Noth solcher unordentlichen Familien einigermaßen vermehren, und dadurch ihr Vermögen, Kinder aufzuziehen, einigermaßen vermindern dürfte: so würde es doch vermuthlich die nützliche Bevölkerung des Landes nicht sehr schwächen.

Jedes

Jedes Steigen im Mittelpreise der Nothwendigkeiten des Lebens muß, falls es nicht durch ein verhältnißmäßiges Steigen im Arbeitslohne vergütet wird, nothwendig das Vermögen der Armen, zahlreiche Familien zu erziehen, und folglich das Land mit nützlichen Arbeitern zu versehen, einigermaßen vermindern; das Verlangen nach Arbeit mag nun steigen, stillstehen, oder abnehmen, oder eine anwachsende, stillstehende, oder abnehmende Volksmenge erfordern.

Zaren auf Ueppigkeiten ziehen kein Steigen im Preise irgend einiger andern Güter, als in der taxirten ihrem, nach sich. Zaren auf Lebensnothwendigkeiten steigern den Arbeitslohn, und ziehen dadurch nothwendig eine Steigerung im Preise aller Manufakturwaaren, und folglich eine Verminderung ihres Absatzes und Verbrauchs, nach sich. Zaren auf Ueppigkeiten werden endlich von den Consumenten der taxirten Güter bezahlt, und ihnen nicht wieder erstattet. Sie fallen ohne Unterschied auf jede Art Einkünfte, auf den Arbeitslohn, auf die Gewinnste am Kapitale, und auf die Rente der Ländereyen. Zaren auf Lebensnothwendigkeiten hingegen werden, in so ferne sie die arbeitsamen Armen treffen, am Ende theils von den Gutsherrn in der Verminderung der Renten ihrer Ländereyen, und theils von den reichen Consumenten, sie mögen nun Landeigner oder andere Leute seyn, im erhöheten Preise der fabricirten Güter und zwar allezeit noch mit einer beträchtlichen Zugabe bezahlt. Der erhöhte Preis derjenigen Manufakturwaaren, die wirkliche Lebensnothwendigkeiten, und zum Verbrauche der Armen bestimmte sind, grober wollener Tücher z. E. muß den Armen durch eine fernere Erhöhung ihres Arbeitslohns vergütet werden. Verständen die mittlern und obern Stände des Volks ih-



ren eigenen Vortheil, so würden sie sich allezeit allen Auflagen auf die Lebensnothwendigkeiten sowohl als allen unmittelbaren Auflagen auf den Arbeitslohn widersetzen. Die endliche Bezahlung beyder fällt ganz auf sie selbst, und allezeit mit einer beträchtlichen Zugabe. Am schwersten fallen sie auf Landeigner, welche immer gedoppelt bezahlen müssen: als Landeigner durch die Verminderung ihrer Renten; und als reiche Consumenten durch den Zuwachs zu ihrem Aufwande. Sir Mathäi Deckers Anmerkung, daß gewisse Taxen im Preise gewisser Güter bisweilen vier oder fünfmal wiederholt und aufgehäuft werden, ist in Ansehung der Taxen auf Lebensnothwendigkeiten vollkommen gegründet. Im Preise des Leders z. E. muß man für die Taxe des Leders nicht nur an seinen eigenen, sondern auch an des Schusters und des Gerbers Schuhe bezahlen. Man muß auch für die Taxe auf das Salz, auf die Seife und auf die Lichter bezahlen, die diese Handwerksleute während ihrer Arbeiten für jemand verbrauchen, und für die Taxe auf das Leder, welches der Salzfieder, der Seifensieder und der Lichtermacher während ihrer Arbeiten für jemand verbrauchen.

In Großbritannien sind die vornehmsten Taxen auf die Lebensnothwendigkeiten, die Auflagen auf die vier eben genannten Güter, Salz, Leder, Seife und Lichter.

Salz ist ein sehr alter und sehr allgemeiner Gegenstand der Taxation. Es wurde unter den Römern taxirt; und ist auch jetzt vermuthlich in ganz Europa. Die Quantität, welche jährlich von irgend jemand verbraucht werden kann, ist so klein, und man kann sie so nach und nach kaufen, daß es scheint, man habe gedacht, niemand könne auch eine ziemlich schwere Auflage auf dasselbe
sehr

sehr merklich fühlen. In England ist das Salz der Bushel noch auf 3 Schillinge und 4 Pence taxirt, auf ungefähr drey mal so viel, als das Salz ursprünglich kostet. In einigen andern Ländern ist die Taxe noch höher. Leder ist eine wahre Nothwendigkeit des Lebens. Das Tragen der Leinwand macht auch die Seife zu einer Lebensnothwendigkeit. In Ländern, wo die Winternächte lang sind, sind Lichter ein unentbehrliches Bedürfniß zu allen Gewerben. Leder und Seife sind in Großbritannien dem Pfunde nach zu anderthalb Pence, Lichter zu einem Penny taxirt. Diese Taxen mögen sich am ursprünglichen Preise des Leders auf ungefähr 8 oder 10 vom Hundert; an der Seife ihrem auf ungefähr 20 oder 25 vom Hundert; und an der Lichter ihrem auf ungefähr 14 oder 15 vom Hundert belaufen; und diese Taxen sind zwar leichter als die auf das Salz, an sich aber immer noch sehr schwer. Da alle diese vier Güter wirkliche Lebensnothwendigkeiten sind, so müssen so schwere Auflagen auf dieselben den Aufwand der sparsamen und arbeitsamen Armen um etwas vermehren, und folglich den Lohn ihrer Arbeit einigermaßen steigern.

In einem Lande, wo die Winter so kalt wie in Großbritannien sind, ist Feuerung während des Winters, im engsten Wortverstande, eine Lebensnothwendigkeit, nicht nur zum Kochen, sondern auch zum erträglichen Leben vieler Klassen Arbeitsleute, die zu Hause arbeiten; und Kohlen sind die wohlfeilsten Brennmaterialien. Der Preis der Feuerung hat einen so wichtigen Einfluß auf den Preis der Arbeit, daß die Manufakturen in ganz Großbritannien sich vornehmlich auf die Kohlenländer eingeschränkt haben; weil andere Gegenden des Landes, des theuern Preises der Kohlen wegen, nicht



so wohlfeil arbeiten konnten. Außerdem sind Kohlen in gewissen Fabriken und Manufakturen, z. E. in den Glas-, Eisen- und andern Fabriken, unentbehrlich. Könnte eine Bounty oder Prämie in irgend einem Falle vernünftig seyn, so wäre sie es vielleicht auf Ueberfuhr der Kohlen aus den Gegenden des Landes, wo sie in Menge vorhanden sind, in diejenigen, denen es daran fehlt. Anstatt aber eine Bounty zu geben, hat die Regierung eine Taxe von 3 Schillingen und 3 Pence der Tonne nach auf Kohlen gelegt, die längs den Küsten hin verführt werden; welches in den meisten Gattungen von Kohlen mehr als 60 vom Hundert des ursprünglichen Preises am Kohlenbergwerke beträgt. Kohlen, die entweder zu Lande oder durch innländische Schifffahrt verführt werden, bezahlen keine Abgabe. Wo sie natürlicher Weise wohlfeil sind, verbraucht man sie frey von Abgaben. Wo sie hingegen natürlicher Weise theuer sind, sind sie mit einer schweren Abgabe beladen.

Dergleichen Auflagen vertheuern zwar die Lebensmittel, und steigern folglich auch den Arbeitslohn; werfen aber der Regierung ein wichtiges Einkommen ab, das man auf irgend eine andere Art wohl nicht leicht aufreiben könnte. Man kann also gute Gründe haben, sie fortzusetzen. Die Bounty auf die Ausfuhr des Getraides bringt, in so ferne sie im wirklichen Zustande der Feldwirtschaft zur Steigerung des Preises dieses nothwendigen Lebensmittels gereicht, alle die ähnlichen schlimmen Wirkungen hervor, und veranlaßt, anstatt einiges Einkommen abzuwerfen, der Regierung oft einen großen Aufwand. Die hohen Auflagen auf die Einfuhr fremden Getraides, die in mäßig fruchtbaren Jahren eben so gut als ein Verbot sind, und das gänzliche Verbot der
Ein-

Einfuhr lebendigen Viehes und eingefalznen Fleisches, das im gewöhnlichen Zustande des Gesetzes statt findet, und wegen des jetzigen Mangels dormalen auf eine gewisse bestimmte Zeit in Ansehung Irelands und der brittischen Kolonien suspendirt ist, thun alle die schlimmen Wirkungen der Taxen auf Lebensnothwendigkeiten, und werfen der Regierung kein Einkommen ab. Zum Abschaffen solcher Verordnungen scheint weiter nichts nöthig zu seyn, als daß man das Publikum vom Ungrunde jenes Systems überzeuge, welchem zufolge man sie eingeführt hat.

Taxen auf die Lebensnothwendigkeiten sind in vielen Ländern viel höher als in Großbritannien. In vielen Ländern muß man Abgaben von Mehl, wenn es gemahlen wird, in der Mühle, und vom Brod, wenn es gebacken wird, am Ofen, bezahlen. In Holland soll der Geldpreis des in den Städten verzehrten Brods durch solche Taxen verdoppelt werden. Statt eines Theils solcher Abgaben bezahlen Einwohner auf dem Lande jährlich eine gewisse Summe, jeder nach Maasgabe der Gattung Brods, die sie vermuthlich verzehren. Die, welche Weizenbrod essen, bezahlen drey Gulden 15 Stüber. Diese und einige andere ähnliche Taxen, die den Arbeitslohn erhöhen, sollen die meisten holländischen Manufakturen zu Grunde gerichtet haben.*) Ähnliche, obgleich nicht ganz so schwere Auflagen findet man im italändischen, im genuesischen Gebiete, in den Herzogthümern Modena, Parma, Piacenza und Guastalla, und im Kirchenstaat. Ein französischer Schriftsteller von einigem Ansehen,**) hat den Vorschlag ge-

29 5

than,

*) Memoires concernant les Droits, etc. p. 210. 211.

**) Le reformateur.

than, man sollte die Finanzen seines Vaterlandes dadurch verbessern, daß man, anstatt der meisten andern Abgaben, diese verderblichsten unter allen Taxen einführe. Nichts ist so abgeschmackt, sagt Cicero, daß es nicht irgend ein Philosoph bisweilen behauptet hätte.

Taxen auf Fleisch sind noch gemeiner, als die auf Brod. In der That kann man zweifeln, ob Fleisch irgendwo eine Lebensnothwendigkeit sey. Getraide und andere Pflanzen können mit Beyhülfe der Milch, Käse, Butter, oder, wo keine Butter zu bekommen ist, des Oels, wie man aus der Erfahrung weis, ohne einiges Fleisch die reichlichste, gesundeste, nahrhafteste und stärkendste Kost gewähren. Der Wohlstand erfordert nirgends, daß man Fleisch esse, wie er in den meisten europäischen Ländern erfordert, daß man ein leinenes Hemde, oder ein Paar lederne Schuhe trage.

Verbrauchbare Güter mögen aber Lebensnothwendigkeiten oder Ueppigkeiten seyn, so können sie auf zweyerley verschiedene Arten taxirt werden. Der Consument kann entweder eine jährliche Summe für seinen Gebrauch oder Genuß gewisser Arten Güter bezahlen; oder die Güter können, dieweil sie noch in den Händen desjenigen sind, der damit handelt, und vor ihrer Ablieferung an den Consumenten, taxirt werden. Diejenigen verbrauchbaren Güter, welche eine geraume Zeit aushalten, ehe sie ganz verbraucht sind, werden am süglichsten auf die eine Art taxirt. Diejenigen, die sogleich oder bald verbraucht werden, taxirt man süglicher auf die andere Art. Exempel von der erstern Art der Auflagen sind die Kutschentaxe, und die Taxe auf das Silbergeschirr. Die meisten andern Accis- und Zollabgaben dienen zu Beyspielen von der letztern Art.

Eine

Eine Kutsche kann, wenn man sorgfältig ist, zehn oder zwölf Jahre lang dauern. Man könnte sie ein für allemal taxiren, ehe sie aus den Händen des Kutschenmachers käme. Gewiß ist es aber für den Käufer viel bequemer, jährlich 4 Pfund für das Recht eine Kutsche halten zu dürfen, als auf einmal einen 48 Pfund höhern Preis, oder die Summe, die ihm die Taxe vermuthlich, so lange er die Kutsche gebraucht, kosten wird, an den Kutschenmacher zu bezahlen. Eben so kann ein Silberservice über hundert Jahr lang dauern. Gewiß fällt es aber dem Consumenten viel leichter, jährlich für jedes hundert Unzen Silbergeschirres 5 Schillinge, oder ungefähr 1 von Hundert des Werthes zu bezahlen, als diese lange Annuität um einen 25 oder 30 Jahre Preis einzulösen, der den Preis des Silbergeschirres wenigstens um 25 oder 30 vom Hundert steigern würde. Die verschiedenen Taxen, welche auf Häuser fallen, werden gewiß bequemer in mäßigen jährlichen Bezahlungen, als durch eine schwere Taxe von gleichem Werthe, beym ersten Erbauen oder Verkaufe des Hauses entrichtet.

Ein wohlbekannter Vorschlag Sir Mathai Decker's war, alle Güter, und sogar diejenigen, die entweder sogleich, oder sehr bald verbraucht werden, auf diese Art zu taxiren, da der Handels- oder Gewerbsmann nichts vorschöffe, sondern der Consument für die Erlaubniß, gewisse Güter zu verbrauchen, jährlich eine gewisse Summe bezahlen sollte. Die Absicht seines Anschlags war, dadurch alle die verschiedenen Zweige der auswärtigen Handlung, insbesondere den Fuhrhandel, zu befördern, da man alle Zölle und Auflagen auf die Ein- und Ausfuhr abschaffte, und den Kaufmann dadurch in den Stand setzte, sein ganzes Kapital und seinen Credit auf
den

den Ankauf von Gütern und die Befrachtung von Schiffen anzuwenden, da kein Theil davon zum Vorschusse der Zaren verwendet würde. Allein der Anschlag, unmittelbar oder bald verbrauchbare Güter auf diese Art zu tariren, hat die vier folgenden sehr wichtigen Einwürfe wider sich. Erstlich, die Zare würde ungleicher, oder dem Aufwande und Verbrauche der verschiedenen Contribuenten nicht so gut proportionirt seyn, als sie es auf die jetzige Art sie aufzulegen ist. Die Zaren auf Aele, Wein und geistige Getränke, welche von denen, die damit Handel und Gewerbe treiben, vorgeschossen werden, werden am Ende von den verschiedenen Consumenten, nach genauer Maasgabe ihres jederseitigen Verbrauchs, bezahlt. Müßte man aber die Zare durch das Erkaufen einer Erlaubniß, diese Getränke zu genießen, bezahlen, so würde der Mächterne, in Proportion seines Verbrauchs derselben, weit schwerer tarirt werden, als der Säuser. Eine Familie, die sehr gastfrey wäre, würde viel leichter tarirt seyn als eine, die weniger Gäste bewirthete. Zweytens, diese Tarationsart, da man für eine jährliche, halb- oder vierteljährige Erlaubniß, gewisse Güter zu verbrauchen, bezahlen müßte, würde eine von den Hauptbequemlichkeiten der Zaren auf bald zu verbrauchende Güter, die allmähliche stückweise Bezahlung, sehr vermindern. Im Preise von viertelhalb Pence, den man jetzt für eine Kanne starken Bieres bezahlt, mögen die verschiedenen Zaren auf Malz, Hopfen und Bier, nebst dem fernern Gewinnste, den der Bierbrauer für das Vorschießen dieser Zaren darauf schlägt, vielleicht ungefähr anderthalb Pence betragen. Kann ein Arbeiter diese anderthalb Pence wohl erschwingen, so kauft er sich eine Kanne Bier. Kann er sie nicht erschwingen, so begnügt er sich mit einer Pinte (Nößel);

(Nösel); und da ein ersparter Penny so gut als gewonnen ist, so gewinnt er durch seine Mäßigkeit einen Zuthing. Er bezahlt die Taxe stückweise, allmählig, so wie und wenn er sie erschwingen kann; und jede Bezahlung ist ganz freywillig, und jede kann er, wenn es ihm beliebt, vermeiden. Drittens, dergleichen Taxen würden alsdenn weniger wie Gesetze wider zu großen Aufwand wirken. Hätte man die Erlaubniß einmal gekauft, so würde des Käufers Taxe einerley seyn, er möchte nun viel oder wenig trinken. Viertens, sollte ein armer Arbeiter, oder Tagelöhner, in jährlichen, halb- oder viertel-jährigen Bezahlungen, ganz auf einmal eine Taxe bezahlen, die demjenigen gleich käme, was er jetzt, mit wenig oder keiner Beschwerlichkeit, an allen den verschiedenen Kannen oder Pinten Biers bezahlt, die er während irgend eines solchen Zeitraums trinkt: so könnte die Bezahlung einer solchen Summe auf einmal ihm oft sehr schwer fallen. Es erhellt demnach, daß diese Besteuerungsart nimmermehr, ohne die schwerste Unterdrückung ein Einkommen aufbringen könnte, das demjenigen gleich wäre, welches die jezige Tarationsart ohne einige Bedrückung abwirft. Und doch sind in manchen Ländern Güter, die fogleich, oder bald verbraucht werden, auf diese Art taxirt. In Holland muß jede Person eine gewisse Summe für die Erlaubniß Thee zu trinken bezahlen. Ich habe bereits einer Auflage auf Brod erwähnt, die man, in so ferne es in Bauerhäusern oder in Dörfern verzehret wird, dort auf eben diese Art beziehet.

Die Accisabgaben werden vornemlich auf Güter gelegt, welche im Lande erzielt werden, und im Lande verbraucht werden sollen. Man legt sie nur einigen wenigen Gattungen von Gütern auf, die am häufigsten verbraucht

wir:

werden. Niemals kann weder wegen der Güter, die diesen Auflagen unterworfen sind, noch wegen der eigentlichen besondern Auflage, der jede Gattung dieser Güter unterworfen ist, einiger Zweifel statt finden. Sie fallen fast ganz auf das, was ich Ueppigkeiten heiße, doch immer jene obenerwähnten vier Auflagen, auf Salz, Seife, Leder, Lichter, und vielleicht die auf grünes Glas ausgenommen.

Die Zollabgaben sind viel älter, als die Accisen. In England scheint man sie daher Customs (Gebraüche oder Gewohnheiten) genannt zu haben, weil sie gewöhnliche Abgaben bezeichneten, die seit undenklichen Zeiten üblich gewesen. Ursprünglich scheint man sie für Taxen auf die Gewinnste der Kaufleute gehalten zu haben. Während der barbarischen Zeiten der Feudalanarchie wurden die Kauf- und Handelsleute, wie alle die andern Einwohner der Burgflecken, für nicht viel besser als frengelassene Leibeigene angesehen, deren Personen verachtet, und deren Gewinnste beneidet wurden. Der hohe Adel, welcher eingewilligt hatte, daß der König die Gewinnste ihrer eigenen Vasallen taxiren möchte, willigte auch gerne ein, daß er die Gewinnste einer Klasse von Leuten taxiren möchte, an deren Beschützung ihnen weit weniger gelegen war. In jenen Zeiten der Unwissenheit merkte man nicht, daß die Gewinnste der Kaufleute nicht geradezu und unmittelbar taxirt werden können; oder, daß die endliche Bezahlung aller solchen Taxen mit einer beträchtlichen Zugabe auf die Consumenten fallen muß.

Die Gewinnste ausländischer Kaufleute wurden noch ungünstiger als die der englischen Kaufleute angesehen. Natürlicher Weise wurden demnach jene schwerer taxirt, als diese. Dieser Unterschied zwischen den Auflagen auf Fremd-

Fremdlinge, und denen auf englische Kaufleute, der aus der Unwissenheit entstanden war, ist aus einem Monopoliengeiste oder in der Absicht, unsern eigenen Kaufleuten sowohl auf den einheimischen als auf den auswärtigen Märkten einen Vortheil zu verschaffen, beybehalten worden.

Mit diesem Unterschiede wurden die alten Zollabgaben aller Arten von Gütern, den Lebensnothwendigkeiten sowohl als den Ueppigkeiten, sie mochten ein- oder ausgeführt werden, gleich aufgelegt. Man scheint gedacht zu haben, warum sollte der, der mit einer Gattung von Waaren handelt, mehr begünstigt werden, als der, so mit einer andern handelt? oder warum sollte der Kaufmann, der Waaren ausführt, günstiger behandelt werden als der, welcher Waaren einführt?

Die Zölle waren vor Alters in drey Zweige abgetheilt. Der erste und vielleicht der älteste unter ihnen allen, war der von Wolle und Leder. Er scheint vornehmlich, oder ganz, ein Ausfuhrzoll gewesen zu seyn. Als die Wollenmanufakturen in England eingeführt wurden, ward auch auf die Ausfuhr wollener Tücher ein ähnlicher Zoll gelegt, damit der König ja nichts von seinem Wollenzoll durch diese Ausfuhr verlieren möchte. Die beyden andern Zweige waren, ein Zoll auf Weine, der, weil er nach Maasgabe der Tonnen aufgelegt wurde, ein Tonnage hieß; und zweytens, ein Zoll auf alle andere Güter, der, weil er auf eine gewisse Summe von jedem Pfunde ihres vermuthlichen Werths angesetzt wurde, ein Poundage hieß. Im sieben und vierzigsten Jahre der Regierung Eduards des Dritten wurde ein Zoll von 6 Pence im Pfunde allen sowohl aus- als eingeführten Gütern aufgelegt, ausgenommen auf Wolle, Wollenstieffe, Leder und Weine, die eigenen Zöllen unterworfen waren.

Im

Im vierzehnten Jahre der Regierung Richards des Zweyten ward dieser Zoll auf einen Schilling im Pfunde erhöht; jedoch drey Jahre hernach wieder auf 6 Pence herabgesetzt. Im zweyten Jahre der Regierung Heinrichs des Vierten ward er auf 8 Pence, und im vierten Jahre des nämlichen Königs, auf 1 Schilling erhöht. Von dieser Zeit an bis ins neunte Jahr der Regierung Wilhelms des Dritten blieb dieser Zoll 1 Schilling im Pfunde. Die sogenannte Tonnage und Poundage wurden dem König insgemein durch eine und eben dieselbe Parlamentsakte bewilligt, und die „Subsidie der Tonnage und Poundage“ genant. Da die Subsidie der Poundage, so lange auf einem Schilling im Pfunde, oder auf 5 von Hundert geblieben war: so bedeutete eine Subsidie, in der Sprache des Zollhauses, überhaupt eine Auflage dieser Art, von 5 vom Hundert. Diese, die man die alte Subsidie heißt, wird immer noch nach dem Maasstabe des Schätzungsbuchs, das im zwölften Jahre der Regierung Karls des Zweyten eingeführt wurde, bezogen. Die Methode den Werth, der dieser Auflage unterworfenen Güter vermittelst eines Schätzungsbuches zu bestimmen, soll schon vor Jacob des Ersten Zeiten üblich gewesen seyn. Die neue Subsidie, welche im neunten und zehnten Jahre der Regierung Wilhelms des Dritten aufgelegt wurde, war noch ein Fünftheil auf die meisten Waaren. Die Eindrittheil- und Zweydrittheilsubsidie machten zusammen ein anderes 5 vom Hundert aus; die Subsidie vom Jahre 1747 war ein viertes 5 vom Hundert auf die meisten Waaren; und die vom Jahre 1759 war eine fünfte Subsidie auf einige besondere Gattungen von Waaren. Außer diesen fünf Subsidien sind sehr vielerley andere Auflagen bey Gelegenheiten

genheit auf besondere Gattungen von Waaren gelegt worden, bald, um den Bedürfnissen des Staats abzuheffen, und bald, um die Handlung des Landes den Grundsätzen des Handelssystems gemäß einzurichten.

Dieses System ist allmählig je länger je mehr Mode geworden. Die alte Subsidie ward ohne Unterschied sowohl auf die Ausfuhr als auf die Einfuhr gelegt. Die vier nachfolgenden Subsidien und die andern Auflagen, welche seither bey Gelegenheit auf besondere Arten von Gütern gelegt wurden, sind, bis auf einige wenige, ganz auf die Einfuhr gelegt worden. Die meisten alten Auflagen, die auf die Ausfuhr der zu Haus erzielten oder verfertigten Güter gelegt waren, sind entweder erleichtert oder ganz abgeschafft worden. In den meisten Fällen wurden sie ganz aufgehoben. Auf die Ausfuhr einiger derselben hat man sogar Bounties verliehen. Auch hat man Drawback, bald der ganzen Zölle, meistens aber eines Theils der auf die Einfuhr auswärtiger Güter bezahlten Zölle, auf ihre Ausfuhr gesetzt. Von den Zöllen, welche die alte Subsidie auf die Einfuhr legte, wird bey der Ausfuhr nur die Hälfte wieder zurückgegeben. Diejenigen hingegen, welche durch die neuern Subsidien und andere Auflagen auf die meisten Gattungen von Waaren gelegt worden sind, werden bey der Ausfuhr derselben ganz wieder zurückgegeben. Bey dieser zunehmenden Begünstigung der Ausfuhr und Beschwerung der Einfuhr finden nur wenige Ausnahmen statt, welche vornehmlich die Materialien einiger Manufakturen betreffen. Diese wollten unsere Kaufleute und Fabrikanten gern so wohlfeil als möglich für sich selbst erhalten, und ihren Mitweibern in andern Ländern gern so theuer als möglich machen. Deswegen verstattet man bisweilen die zollfreye Einfuhr aus-



wärtiger Materialien, z. E. der spanischen Wolle, des Flachses und rohen leinenen Garns. Die Ausfuhr der zu Haus erzielten Materialien, und derjenigen, welche eigenthümliche Produkte unserer Kolonien sind, hat man bald ganz verboten, bald aber mit höhern Abgaben beschwert. Die Ausfuhr der englischen Wolle ist verboten. Die Ausfuhr der Biberfelle, der Biberhaare und des Gummi Senega ist mit höhern Abgaben beschwert; da Großbritannien durch die Eroberung von Canada und von Senegal sich fast den Alleinhandel mit diesen Gütern zugeeignet hat.

Daß das Handelssystem dem größern Theile des Volkes, überhaupt dem jährlichen Produkte der Ländereyen und Arbeit des Landes, nicht sehr günstig gewesen ist, habe ich mich im vierten Buche dieser Untersuchung zu zeigen bemüht. Den Einkünften der Regierung, soferne wenigstens diese Einkünfte von den Zöllen abhängen, ist es nicht günstiger gewesen.

Diesem System zufolge ist die Einfuhr verschiedener Arten von Gütern ganz und gar verboten worden. Dies Verbot hat die Einfuhr dieser Güter in einigen Fällen ganz verhindert, und in andern sehr vermindert, da es die Einfuhr derselben zum Schleichhandel nöthigte. Die Einfuhr ausländischer wollener Tücher hat es ganz verhindert; und die Einfuhr ausländischer Sammete und Seiden hat es sehr vermindert. In beyden Fällen hat es die Zolleinkünfte, die man aus solcher Einfuhr hätte ziehen können, ganz vernichtet.

Die hohen Zölle, die man auf die Einfuhr vieler verschiedener Arten fremder Güter gelegt hat, um deren Verbrauch in Großbritannien zu hindern, haben in vielen Fällen

Fällen nur den Schleichhandel ermuntert, und in allen Fällen die Zolleinkünfte weit geringer gemacht, als mäßigere Zölle würden abgeworfen haben. Doktor Swifts Anmerkung, daß in der Rechenkunst des Zollhauses zwey und zwey nicht vier, sondern bisweilen nur eins ausmachen, trifft bey dergleichen hohen Zöllen vollkommen ein; und man würde sie niemals aufgelegt haben, wenn das kaufmännische System uns nicht in vielen Fällen gelehrt hätte, die Taxation zum Werkzeuge nicht der Einkünfte, sondern des Alleinhandels zu gebrauchen.

Die Bounties, die man bisweilen auf die Ausfuhr einheimischer Produkte und Manufakturwaaren erteilt hat, und die Drawback, die man bey der Wiederausfuhr der meisten ausländischen Waaren bezahlt, haben viele Betrügereyen und eine Art Schleichhandel veranlaßt, der den Staatseinkünften verderblicher als irgend ein anderer ist. Es ist bekannt, daß die Waaren, um die Bounty oder den Drawback zu erhalten, bisweilen eingeschiffet und in See gesendet, aber bald nachher in irgend einer andern Gegend des Landes wiederum insgeheim gelandet werden. Der Abzug von den Zolleinkünften, welchen Bounties und Drawback, die man größtentheils betrügerischer Weise erhält, veranlassen, ist sehr groß. Der ganze Verlauf der Zölle im Jahr, das sich am 5ten Januar 1755 endigte, belief sich auf 5 Millionen 68000 Pfund Sterling. Die Bounties, welche aus diesem Einkommen bezahlt wurden, (wiewohl in demselben Jahr keine Bounty auf Getraid bezahlt ward,) beliefen sich auf 167,800 Pfund. Die Drawback, welche auf Debenturen und Certificate bezahlt wurden, beliefen sich auf 2 Millionen 156,800

Rr 2 Pfund:

Pfund: die Bounties und Drawback's zusammen auf 2,324,600 Pfund. Vermöge dieser Abzüge beließen sich die Zolleinkünfte nur noch auf 2,743,400 Pfund: zieht man davon 287,900 Pfund für die Verwaltungskosten an Besoldungen und andrem Aufwande ab, so er giebt sichs, daß das reine Zolleinkommen desselben Jahres sich nur auf 2,455,500 Pfund belief. Die Verwaltungskosten belaufen sich also auf 5 bis 6 im Hundert vom ganzen Zolleinkommen; und auf etwas mehr als 10 vom Hundert von dem, was nach Abzug oder wegbezahlten Bounties und Drawback's von jenem Einkommen noch übrig bleibt.

Da auf fast alle eingeführte Güter schwere Zölle gelegt sind, so bringen unsere einführenden Kaufleute so viel als möglich durch Schleichhandel herein, und geben so wenig als möglich im Zollhause an. Unsere ausführenden Kaufleute hingegen geben im Zollhause mehr an, als sie wirklich ausführen; bald aus Eitelkeit und um für große Kaufleute in Gütern, die keine Zölle bezahlen, gehalten zu werden; und bisweilen, um eine Bounty oder einen Drawback dadurch zu gewinnen. Dieser verschiedenen Betrügereyen wegen scheinen unsere Ausfuhren in den Zollbüchern unsere Einfuhren weit zu übersteigen; zum unaussprechlichen Vergnügen jener staatsklugen Leute, welche das Glück der Nation nach dem Ausschlage ihrer sogenannten Handelsbilanz schätzen.

Alle eingeführte Güter, die nicht besonders frey sind, (und dergleichen Ausnahmen giebt es nicht sehr viel) sind einigen Zollabgaben unterworfen. Werden einige, im Schätzungsbuche nicht erwähnte, Güter eingeführt, so sind sie auf 4 Schillinge 9²/₃ Pence für jeden 20 Schilling Werth, dem Eide des Einführers zufolge, das ist, unge-

ungefähr auf 5 Subsidiën oder 5 Poundagen tarirt. Das Schätzungsbuch ist sehr weitläufig, und zählt eine große Mannigfaltigkeit von Artikeln her, worunter viele selten gebraucht werden, und daher nicht wohl bekannt sind. Daher ist es oft ungewiß, unter welchem Artikel irgend eine besondere Gattung von Waaren eigentlich gerechnet werden, und folglich, welchen Zoll sie bezahlen soll. Irrthümer hierinn richten bisweilen den Zollbeamten zu Grunde, und verursachen dem Einführer solcher Güter viel Mühe, Kosten und Verdruß. In Ansehung der Deutlichkeit, Bestimmtheit und Genauigkeit kommen demnach die Zölle den Accisabgaben bey weitem nicht gleich.

Damit die meisten Mitglieder einer Gesellschaft das übrige zu den Staatseinkünften nach Maasgabe ihres jederseitigen Aufwandes beytragen mögen, scheint es eben nicht nöthig zu seyn, einen jeden einzelnen Artikel dieses Aufwandes zu tariren. Das Einkommen, welches die Accise abwirft, fällt vermuthlich eben so unpartheyisch, und gleich auf die Contribuenten, als das, welches die Zölle abwerfen; und die Accisabgaben sind nur auf einige wenige am häufigsten gebrauchte Artikel gelegt. Viele Leute haben geglaubt, daß durch eine geschickte Einrichtung auch die Zollabgaben, ohne einigen Verlust für die Staatseinkünfte, und zu großem Vortheile der auswärtigen Handlung, auf einige wenige Artikel eingeschränkt werden könnten.

Die auswärtigen Güter, welche in Großbritannien am häufigsten verbraucht werden, scheinen jeso vornehmlich in ausländischen Weinen und Branntweinen, in einigen amerikanischen und westindischen Produkten, in Zucker, Rum, Tabak, Cacaonüssen ꝛ. und in

einigen ostindischen, als Thee, Kaffee, chinesischen Porcellain, allerhand Spezereyen, mancherley Stückgütern ic. zu bestehen. Diese verschiedenen Artikel werfen vielleicht jetzt den größten Theil der Einkünfte ab, die man aus den Zöllen ziehet. Die Zaren, welche jetzt auf auswärtigen Manufakturwaaren liegen, wenn man die wenigen so eben erwähnten ausnimmt, sind größtentheils zum Besten nicht sowohl der Staatseinkünfte als des Alleinhandels aufgelegt worden, oder, um unsern eigenen Kaufleuten auf dem einheimischen Markte einen Vorzug zu geben. Schaffte man alle Verbote ab, und legte man allen ausländischen Manufakturwaaren solche mäßige Zaren auf, von denen man aus Erfahrung lernte, daß sie dem Staate das größte Einkommen abwürfen: so könnten unsere eigene Arbeitsleute immer noch einen beträchtlichen Vorzug auf dem einheimischen Markte haben; und viele Artikel, wovon einige der Regierung nun gar nichts, und andere, die ihr sehr wenig eintragen, würden ihr ein sehr großes Einkommen abwerfen.

Da schwere Auflagen bald den Verbrauch der taxirten Güter vermindern, und bald zum Schleichhandel reizen: so werfen sie dem Staate oft weniger Einkünfte ab, als man aus mäßigen Zaren hätte ziehen können.

Rührt die Verminderung der Einkünfte von der Verminderung des Verbrauchs her, so kann man ihr nur durch ein Mittel, und zwar durch die Mäßigung der Zare, abhelfen.

Rührt aber die Verminderung der Einkünfte vom einreisenden Schleichhandel her: so kann man ihr vielleicht auf zweyerley Arten abhelfen: da man entweder die Versuchung zum Schleichhandel vermindert, oder dessen Schwierigkeiten vermehrt. Die Versuchung zum Schleichhandel

handel kann man nur durch Mäßigung der Taxe vermindern; und die Schwierigkeit desselben kann man nur durch Einführung jenes Verwaltungssystems vermehren, welches ihm am nachdrücklichsten vorbeugt.

Ich glaube, die Erfahrung lehre, daß die Accisgesetze das Gewerbe des Schleichhändlers weit nachdrücklicher stören und hindern, als die Zollgesetze. Führte man in die Zollverwaltung ein System ein, das der Accise ihrem so ähnlich wäre, als die Natur der verschiedenen Auflagen es gestattet, so könnte die Schwierigkeit des Schleichhandels dadurch sehr vermehrt werden. Viele haben davor gehalten, daß sich diese Veränderung sehr leicht zu Stande bringen ließe.

Man hat gesagt, der Einführer von Waaren, die einigen Zollabgaben unterworfen wären, könnte, nach seinem eigenen Belieben, sie entweder nach seinem eigenen Privatwaarenlager bringen, oder sie in einem niederlegen, das entweder auf seine eigene, oder auf des Staats Kosten verschafft würde; allein der Zollbeamte müßte den Schlüssel dazu behalten, und nur in seiner Gegenwart sollte es geöffnet werden dürfen. Brächte der Kaufmann die Waaren nach seinem eigenen Privatwaarenlager, so sollte er die Zollabgaben davon sogleich bezahlen, und nachher nichts mehr davon zurückbekommen; und das Waarenlager sollte der Zollbeamte jederzeit besuchen und durchforschen dürfen, um zu sehen, wie ferne die darinn enthaltene Quantität mit der verzollten übereinkäme. Brächte er sie aber ins öffentliche Waarenlager, so sollte keine Zollabgabe mehr davon bezahlt werden, als wenn man sie zum einheimischen Verbrauche herausnähme. Würden sie zur Ausfuhr herausgenommen, so blieben sie zollfrey: doch müßte er allemal hinlängliche Bürgschaft

leisten, daß sie wirklich ausgeführt würden. Diejenigen, welche mit diesen besondern Waaren im Großen oder im Kleinen handelten, blieben jederzeit den Besuchen und Nachforschungen des Zollbeamten unterworfen, und verpflichtet, die Bezahlung der Zölle von der ganzen in ihren Läden oder Waarenlagern enthaltenen Quantität durch gehörige Quittungen zu beweisen. Auf diese Art werden jetzt die sogenannten Accisabgaben vom eingeführten Rum bezogen; und das nämliche Verwaltungssystem könnte vielleicht auf alle Zölle auf eingeführte Güter ausgedehnt werden; nur müßten diese Zollabgaben, so wie die Accisen, allezeit auf einige wenige Gattungen von Gütern, die am häufigsten verbraucht werden, eingeschränkt bleiben. Dehnte man sie auf fast alle Arten von Gütern, wie jetzt, aus: so würde man schwerlich öffentliche Waarenlager genug bekommen können, die geräumig genug wären; und Güter von einer sehr delicatesen Beschaffenheit, deren Erhaltung viele Aufmerksamkeit und Sorgfalt erforderte, könnte der Kaufmann schwerlich einem andern als seinem eigenen Waarenlager anvertrauen.

Könnte durch ein solches Verwaltungssystem dem etwas beträchtlichen Schleichhandel, auch bey ziemlich hohen Abgaben, vorgebeugt werden, und würde jede Auflage gelegentlich erhöht, oder erniedrigt, je nachdem sie am wahrscheinlichsten auf die eine oder die andere Art dem Staate das größte Einkommen abwerfen dürfte; würde die Taxation allezeit zum Werkzeuge der Finanzen, aber niemals zum Alleinhandel gebraucht: so scheint es nicht unwahrscheinlich zu seyn, daß ein Einkommen, das dem jetzigen reinen Einkommen der Zölle wenigstens gleich wäre, aus Auflagen auf nur wenige Gattungen am häufigsten verbrauchter Güter gezogen werden könnte; und daß
man

man solchergestalt die Zollabgaben zu eben dem Grade der Einfachheit, Genauigkeit, Gewißheit und Deutlichkeit, den die Accisen haben, bringen könnte. Dasjenige, was die Finanzen jetzt durch Drawbacks auf die Wiederausfuhr ausländischer Güter, welche nachher wieder gelandet, und zu Hause verbraucht werden, einbüßen, würde unter diesem Verwaltungssysteme ganz erspart werden. Setzte man zu diesem an sich allein schon sehr wichtigen Ersparen noch die Abschaffung aller Bounties auf die Ausfuhr einheimischer Produkte in allen den Fällen hinzu, worinn diese Bounties nicht eigentliche wirkliche Drawbacks einiger vorher vorgeschoffenen Accisabgaben wären, so kann man schwerlich zweifeln, ob nach einer solchen Veränderung das reine Einkommen der Zölle nicht vollkommen eben so groß seyn würde, als es jemals vorher gewesen ist.

Litten nun durch eine solche Abänderung des Systems die Staatseinkünfte keinen Verlust, so würden die Handlung und Manufakturen des Landes gewiß einen sehr wichtigen Vortheil dabey gewinnen. Die Handlung mit den nicht taxirten Waaren, welche bey weitem die größte Zahl ausmachten, würde alsdenn ganz frey seyn, und könnte aus und nach allen Weltgegenden mit allem möglichen Vortheile betrieben werden. Unter diesen Waaren würden die sämmtlichen Nothwendigkeiten des Lebens, und alle Manufakturmaterialien mit begriffen seyn. In so ferne die freye Einfuhr der Nothwendigkeiten des Lebens ihren mittlern Geldpreis auf dem einheimischen Markte wohlfeiler machte, würde sie auch den Geldpreis der Arbeit wohlfeiler machen, aber ohne ihren wirklichen Lohn im geringsten zu vermindern. Der Werth des Geldes ist der Quantität der Lebensnothwendigkeiten, die es erkaufen kann, pro-

Nr 5

portio-

portionirt. Der Werth der Lebensnothwendigkeiten hingegen ist von der Quantität Geldes, die man dafür bekommen kann, ganz unabhängig. Die Verminderung des Geldpreises der Arbeit würde nothwendig eine verhältnißmäßige Verminderung des Geldpreises aller einheimischen Manufakturwaaren nach sich ziehen, welche dadurch einigen Vortheil auf allen auswärtigen Märkten erhielten. Der Geldpreis einiger Manufakturwaaren würde in noch größerer Proportion durch die zollfreye Einfuhr der rohen Materialien dazu vermindert werden. Könnte man rohe Seide aus China und Indostan zollfrey einführen, so würden die englischen Seidenfabriken ihre Waaren weit wohlfeiler als die französischen und die italiänischen die andern verkaufen können. Man würde alsdenn gar nicht nöthig haben, die Einfuhr ausländischer seidener und sammetner Stoffe zu verbieten. Die Wohlfeilheit ihrer Waaren würde unsern Fabrikanten nicht nur den Besiz des einheimischen Marktes, sondern auch einen sehr großen Absatz auf den auswärtigen Märkten sichern. Sogar die Handlung mit den taxirten Waaren würde alsdenn weit vortheilhafter als jetzt betrieben werden. Würden diese Waaren aus den öffentlichen Waarenlagern zur Ausfuhr in fremde Länder, wie in diesem Falle, von allen Abgaben frey ausgeliefert, so würde die Handlung mit denselben ganz frey seyn. Der Fuhrhandel mit allen Arten von Gütern würde in diesem Falle jeden möglichen Vortheil genießen. Würden aber diese Güter zum einheimischen Verbrauche ausgeliefert: so könnte der, so sie eingeführt hätte, und der nun die Taxe nicht eher vorschießen dürfte, als wenn er eine Gelegenheit hätte, seine Waaren an irgend einen Handelsmann oder einen Consumenten abzusetzen, sie allezeit ohne Schaden wohlfeiler verkaufen,

kaufen, als wenn er die Laxe sogleich bey der Einfuhr hätte vorschießen müssen. Auf diese Art könnte die auswärtige Consumtionshandlung selbst mit den taxirten Waaren, unter eben denselben Taxen, weit vortheilhafter betrieben werden, als man sie nun betreiben kann.

Die Absicht des berüchtigten Accisprojekts Sir Robert Walpoles war, in Ansehung des Weins und Tabaks, ein System einzuführen, das dem hier vorgeschlagenen ziemlich ähnlich war. Ob aber gleich die damals ins Parlament gebrachte Bill nur diese zwo Waaren begriff: so hielt man doch durchgehends davor, es sey damit auf die Einführung eines weitläufigern ähnlichen Entwurfs angesehen. Die Faktion verband sich mit dem Eigennutze der Schleichhändler, und erregte einen so heftigen, obgleich so ungerechten Lärm wider die Bill, daß der Minister es für rathsam hielt, sie aufzugeben; und aus Furcht ein ähnliches wütendes Geschrey zu erregen, hat keiner von seinen Nachfolgern es gewagt, den Anschlag zu erneuern.

Unerachtet die Auflagen auf ausländische zum einheimischen Verbrauche eingeführte Ueppigkeiten, bisweilen auch auf die Armen fallen, so fallen sie doch vornehmlich auf Leute von mittlern oder großem Vermögen. Dergleichen sind die Auflagen auf fremde Weine, auf Kaffee, Chokolade, Thee, Zucker &c.

Die Auflagen auf die zu Haus erzielten und zum einheimischen Verbrauch bestimmten wohlfeilern Ueppigkeiten fallen in ziemlich gleichem Maaße auf Leute von allen Ständen, nach Maassgabe ihres jederseitigen Aufwandes. Die Armen bezahlen die Auflagen auf Malz, Hopfen, Bier und Mele, bey ihrem eigenen Verbrauche; die Reichen bezahlen

len sie sowohl von ihrem eigenen als von ihrer Diensthöfen Verbräuche.

Es ist aber zu bemerken, daß die ganze Consumtion der niedrigern Stände des Volks, in jedem Lande, die Consumtion der Leute von mittlern und höhern Ständen, nicht nur an Quantität, sondern auch an Werthe weit übersteigt. Der ganze Aufwand der niedrigern Stände ist viel größer, als die Consumtion der höhern Stände. Erstlich, fast das ganze Kapital eines jeden Landes wird jährlich unter die niedrigen Stände als Lohn produktiver Arbeit vertheilt. Zweytens, ein großer Theil des Einkommens, das sowohl die Rente der Ländereyen, als die Gewinnste an Kapitalien abwerfen, wird jährlich unter eben dieselben Stände als Lohn und Unterhalt der Hausgesinde, und anderer unproduktiver Arbeiter, vertheilt. Drittens, ein Theil der Gewinnste an Kapitalien gehöret eben denselben Ständen als ein Einkommen zu, das ihnen die Anwendung ihrer kleinen Kapitalien abwirft. Der Verlauf der jährlichen Gewinnste kleiner Krämer, Handwerksleute und allerley kleiner Gewerbsleute ist allenthalben sehr wichtig, und macht einen sehr ansehnlichen Theil des jährlichen Produkts aus. Viertens und leztens, sogar ein Theil der Rente der Ländereyen gehört eben denselben Ständen zu; ein ansehnlicher Theil denen, die etwas unter dem mittlern Stande sind, und ein kleiner Theil sogar dem niedrigsten Stande: weil gemeine Tagelöhner ein oder ein Paar Jaucherte Landes eigenthümlich besitzen. Unerachtet also der Aufwand dieser niedrigen Stände, wenn man ihre Mitglieder einzeln betrachtet, sehr klein ist, so macht doch die ganze Masse desselben zusammen genommen, bey weitem die größte Portion des ganzen Aufwandes der Gesellschaft aus; und das, was
vom

vom jährlichen Produkte der Ländereyen und Arbeit des Landes für den Verbrauch der höhern Stände noch übrig bleibt, beträgt allezeit nicht nur an Quantität, sondern auch an Werth weit weniger; daher werden die Taxen auf den Aufwand, welche vornehmlich auf den der höhern Stände des Volks, auf die kleinere Portion des jährlichen Produkts, fallen, vermuthlich weit weniger abwerfen, als entweder diejenigen, welche auf den Aufwand aller Stände ohne Unterschied, oder sogar als diejenigen, welche vornehmlich auf den der niedrigern Stände, als entweder diejenigen, welche auf das ganze jährliche Produkt ohne Unterschied, oder als die, welche vornehmlich auf die größere Portion desselben fallen. Die Accise auf die Materialien und Bereitung der im Lande gemachten gegornen und geistigen Getränke, ist daher auch unter allen den verschiedenen Taxen auf den Aufwand diejenige, welche bey weitem die größten Einkünfte abwirft; und dieser Zweig der Accise fällt großen, vielleicht größtentheils, auf den Aufwand des gemeinen Volks. Im Jahre, das sich am 5ten Julius 1775 endigte, belief sich das ganze Produkt dieses Zweigs der Accise auf 3 Millionen 314,223 Pfund 18 Schillinge 10 $\frac{3}{4}$ Pence Sterling.

Man muß sich aber allemal erinnern, daß nur der üppige, und keineswegs der nothwendige Aufwand der niedrigern Stände des Volks jemals taxirt werden sollte. Die endliche Bezahlung jeder Taxe auf ihren nothwendigen Aufwand würde ganz auf die höhern Stände des Volks, auf die kleinere Portion des jährlichen Produkts, und nicht auf die größere fallen. Eine solche Taxe müßte allezeit entweder den Arbeitslohn steigern, oder den Absatz der Arbeit vermindern. Den Lohn der Arbeit könnte sie nicht steigern, ohne die endliche Bezahlung der Taxe den höhern

höhern Ständen des Volks aufzubürden. Sie könnte den Absatz der Arbeit nicht vermindern, ohne zugleich das jährliche Produkt der Ländereyen und Arbeit des Landes, den Fond zu vermindern, aus welchem alle Taxen endlich bezahlt werden müssen. In welchen Zustand eine solche Taxe das Verlangen nach Arbeit, oder ihren Absatz, auch versetzen möchte, so müßte sie doch allezeit den Lohn höher steigern, als er sonst in demselben Zustande seyn würde; und die endliche Bezahlung dieses Zusages zum Arbeitslohne müßte allezeit auf die höhern Stände des Volks fallen.

Begorne und geistige Getränke, die nicht auf den Verkauf, sondern zum Hausgebrauche gebraut oder destillirt werden, sind in Großbritannien keinen Accisabgaben unterworfen. Diese Befreyung, welche zur Absicht hat, Privatfamilien mit den verhassten Besuchen und Nachforschungen der Taxeneinnehmer zu verschonen, verursacht, daß die Last dieser Auflagen auf die Reichen oft bey weitem nicht so schwer als auf die Armen fällt. Es ist zwar nichts sehr gewöhnliches, zum Hausgebrauche zu destilliren; doch geschieht es bisweilen. Allein auf dem Lande brauen viele mittlere und fast alle reiche und große Familien ihr eigenes Bier selbst. Ihr starkes Bier kostet ihnen also dem Fasse nach 8 Schillinge weniger, als es dem Bierbrauer kostet, der an der Taxe sowohl, als an allen den andern Kosten, die er vorschleßt, etwas gewinnen muß. Solche Familien müssen demnach ihr Bier um wenigstens 9 oder 10 Schillinge das Faß wohlfeiler trinken, als das gemeine Volk eben dergleichen Getränke genießen kann, dem es allezeit bequemer ist, sein Bier in kleinen Quantitäten allmählig aus der Brauerey oder der Bierschenke zu kaufen. Eben so wird auch das Malz, das für den Hausgebrauch von Privatfamilien gemacht wird, vom Taxeneinnehmer nicht besichtigt
noch

noch untersucht: allein in diesem Falle muß die Familie sich mit 7 Schillingen und 6 Pence für jede Person für die Taxe abfinden. Nun aber betragen 7 Schillinge und 6 Pence eben so viel als die Accise von 10 Busheln Malzes, eine Quantität, die allem dem, was alle verschiedene Mitglieder einer ordentlichen und mäßigen Familie, Männer, Weiber und Kinder, eine Person in die andere gerechnet, vermuthlich verbrauchen möchten, vollkommen gleich ist. Allein in reichen und großen Familien, wo viele ländliche Gassfreyheit ausgeübt wird, machen die Malzgetränke, so die Familie selber genießt, nur einen kleinen Theil der Consumtion des Hauses aus. Doch ist es entweder dieser Abfindungssumme, oder anderer Ursachen wegen, bey weitem nicht so gewöhnlich, zum Privatgebrauche zu malzen, als es ist, dazu zu brauen. Schwerlich kann man sich irgend einen billigen Grund vorstellen, warum diejenigen, welche zum Privatgebrauche brauen oder destilliren, nicht auch eben so einer Abfindungstaxe unterworfen seyn sollten.

Man hat oft gesagt, man könnte ein größeres Einkommen, als man jetzt aus allen den schweren Taxen auf Malz, Bier und Ale zieht, vermittelst einer viel leichtern Taxe auf das Malz beziehen: weil man in einer Brauerey viel größere Gelegenheiten hat, die Staatseinkünfte zu betrügen, als in einem Malzhaufe; und weil diejenigen, welche zum Privatgebrauche brauen, von allen Auflagen oder Abfinden für Auflagen frey sind, welches bey denen, die zum Privatgebrauche malzen, nicht der Fall ist.

In der londner Porterbrauerey wird ein Quartier Malzes gemeiniglich zu mehr als dritthalb Fässern, bisweilen zu drey Fässern Porters (starken Bieres), verbrauet.

brauet. Die verschiedenen Taxen auf das Malz belaufen sich auf 6 Schillinge das Quartier; die auf starkes Bier und Aele auf 8 Schillinge das Faß. In der Porterbrauerey belaufen sich demnach die verschiedenen Taxen auf Malz, Bier und Aele, auf 26 bis 30 Schillinge vom Produkte eines Quartiers Malzes. In der Brauerey auf dem Lande, zum gemeinen Verkaufe auf dem Lande, wird ein Quartier Malzes selten zu weniger als zwey Fässern starken, und einem Faße Nachbieres, und oft zu dritthalb Fässern starken Bieres, verbrauet. Die verschiedenen Taxen auf Nach- (oder schwächeres) Bier, belaufen sich auf einen Schilling und 4 Pence das Faß. In der Landbrauerey belaufen sich demnach die verschiedenen Taxen auf Malz, Bier und Aele, selten auf weniger als 23 Schillinge und 4 Pence, und oft auf 26 Schillinge, vom Produkte eines Quartiers Malzes. Das ganze Königreich also im Durchschnitte genommen, kann man den ganzen Verlauf der Taxen auf Malz, Bier und Aele nicht auf weniger als 24 bis 25 Schillinge vom Produkte eines Quartiers Malzes schätzen. Nimmt man aber alle die verschiedenen Auflagen auf Bier und Aele weg, und erhöhet man die Malztaxe von 6 auf 18 Schillinge das Quartier Malzes, so, sagt man, würde diese einzige Taxe mehr eintragen, als alle diese schwerern Abgaben nun abwerfen.

der Nationalreichthümer. V B. 2 Hauptst. 641

	Pfunde.	Schill.	Pence.
Im J. 1772 warf die alte Malztaxe ab	722,023	11	11
Die Neue =	356,776	7	9 $\frac{3}{4}$
Im J. 1773 die alte Malztaxe =	561,627	3	7 $\frac{1}{2}$
Die Neue =	278,650	15	3 $\frac{3}{4}$
Im J. 1774 die alte Malztaxe =	624,614	17	5 $\frac{3}{4}$
Die Neue =	310,745	2	8 $\frac{1}{2}$
Im J. 1775 die alte Malztaxe =	657,357	0	8 $\frac{1}{4}$
Die Neue =	323,785	12	6 $\frac{1}{4}$
4)	3,835,580	12	$\frac{3}{4}$

Jedes dieser vier Jahre, eins ins
andere gerechnet = 958,895 3 $\frac{3}{8}$

Im J. 1772 warf die Accise auf dem Lande ab = = =	1,243,128	5	3
Die Londner Brauerey =	408,260	7	2 $\frac{3}{4}$
Im J. 1773 die Accise auf dem Lande	1,245,808	3	3
Die Londner Brauerey =	405,406	17	10 $\frac{1}{2}$
Im J. 1774 die Accise auf dem Lande	1,246,373	14	5 $\frac{1}{2}$
Die Londner Brauerey =	320,601	18	$\frac{1}{4}$
Im J. 1775 die Accise auf dem Lande	1,214,583	6	1
Die Londner Brauerey =	463,670	7	$\frac{1}{4}$
4)	6,547,832	19	2 $\frac{1}{4}$

Jedes dieser vier Jahre, eins ins
andere gerechnet = 1,636,958 4 9 $\frac{1}{2}$

Addirt man hierzu den mittlern Er-
trag der Malztaxe, oder = 958,895 3 $\frac{3}{8}$

so findet man den ganzen Belauf
dieser verschiedenen Taxen = 2,595,853 7 9 $\frac{1}{8}$

Würde aber die Malztaxe auf drey-
mal so viel, oder von 6 auf 18
Schillinge von Quartier Malzes
erhöhet, so würde diese einzige
Taxe abwerfen = = = 2,876,685 9 $\frac{7}{8}$

Eine Summe, welche die obige über-
steigt um = = = 280,832 1 2 $\frac{1}{8}$

Sm. Nat. Reichthüm. II. B.

Es

Unter

Unter der alten Malztare ist zwar eine Tare von 4 Schillingen auf das Orhöft Cyder, und eine andere von 10 Schillingen auf das Faß Mumme mit begriffen. Im Jahre 1774 warf die Tare auf Cyder nur 3083 Pfund 6 Schillinge 8 Pence ab; vermuthlich etwas weniger als ihren gewöhnlichen Belauf: weil alle die verschiedenen Taren auf Cyder dasselbe Jahr weniger als gewöhnlich abwarfen. Die Tare auf Mumme ist zwar weit schwerer, wirft aber, der geringern Consumtion dieses Getränks wegen, noch weniger ab. Um aber den jedesmaligen vermuthlich gewöhnlichen Belauf dieser zwei Taren zu balanziren: so begreift die sogenannte Landaccise erstlich die alte Accise von 6 Schillingen und 8 Pence vom Orhöft Cyders; zweytens, eine gleiche Tare von 6 Schillingen und 8 Pence wilden Aepfelmostes; drittens, eine andere von 8 Schillingen und 9 Pence vom Orhöft Essigs; und viertens, eine Tare von 11 Pence vom Gallon Meeths. Das Produkt dieser verschiedenen Taren wird vermuthlich das Produkt derjenigen Auflagen, die durch die sogenannte jährliche Malztare auf Cyder und Mumme gelegt sind, weit überwägen.

Malz wird nicht nur zum Bier- und Alebrauen, sondern noch zum Fabriciren schwacher Weine und geistiger Getränke verbraucht. Sollte die Malztare auf 18 Schillinge vom Quartiere erhöht werden, so möchte es nöthig seyn, von den verschiedenen, auf diese besondere Sorten schwacher Weine und geistiger Getränke, wozu Malz kömmt, gelegten Accisen etwas nachzulassen. In den sogenannten Malzspiritus pflegt das Malz nur ungefähr ein Drittheil der Ingredienzen auszumachen. Die andern zwey Drittheile sind entweder rohe Gerste, oder ein Drittheil Gerste und ein Drittheil Weizen. Bey dem
Desti-

Destilliren der Malzspiritus hat man weit mehrere Gelegenheit und Versuchung zum Unterschleife, als in einer Brauerey, oder einem Malzhaufe: mehrere Gelegenheit, wegen des kleinern Umfangs und größern Werths des Guts; und mehrere Versuchung, wegen der größern Last der Abgaben, die sich auf eine halbe Krone vom Gallon dieser Malzspiritus belaufen. Erhöhte man nun die Auflagen auf das Malz, und verminderte man die auf das Destilliren, so würden sowohl die Gelegenheit als die Versuchung zum Unterschleife vermindert, und dadurch das Einkommen vielleicht noch ferner vermehrt werden.

Einige Zeit her hat Großbritannien sich bemühet, den Verbrauch geistiger Getränke, seiner vermutheten Nachteile wegen für die Gesundheit und die Sitten des gemeinen Volks, zu erschweren. Dieser Absicht nach sollten die Taxen aufs Destilliren nicht um so viel vermindert werden, daß der Preis dieser geistigen Getränke dadurch wohlfeiler würde. Sie sollten so theuer als jemals bleiben: da hingegen die gesunden und stärkenden Biere und Mele um ein ansehnliches wohlfeiler werden möchten. Auf diese Art könnte dem Volk eine der Bürden, worüber es sich am meisten beschwert, abgenommen, und doch dabey die Staatseinkünfte um ein ansehnliches vermehrt werden.

Doktor Davenants Einwürfe gegen diese Veränderung im jetzigen Systeme der Accisabgaben scheinen ungegründet zu seyn. Diese Einwürfe sind: daß die Taxe, anstatt sich wie jetzt ziemlich ebenmäßig auf den Gewinn des Mälzers, des Bierbrauers und des Bierschenken zu vertheilen, alsdann, in so ferne sie den Gewinn beträfe, ganz auf des Mälzers seinen fallen würde; daß der Mälzer den Belauf der Taxe nicht so leicht im erhöhten Preise

feines Malzes, als der Bierbrauer und Bierchenke, im erhöhten Preise ihres Getränks wieder erstattet bekommen könnte; und daß eine so schwere Taxe auf das Malz die Renten und Gewinnste in den Gerstenfeldern vermindern würde.

Keine Taxe kann jemals auf eine beträchtliche Zeit lang die Proportion des Gewinnstes an irgend einem einzelnen Gewerbe vermindern; welches allezeit in seinem ehemaligen Verhältnisse gegen andere Gewerbe in der Nachbarschaft bleiben muß. Die jetzigen Auflagen auf Malz, Bier und Mele vermindern die Gewinnste derer, die mit diesen Waaren handeln, nicht; sie alle bekommen die Taxe, nebst noch einem Gewinnste daran, im erhöhten Preise ihrer Güter wieder erstattet. Eine Taxe kann zwar die Güter, denen sie aufgelegt ist, so theuer machen, daß sie den Verbrauch und Absatz derselben vermindert. Allein das Malz wird in Malzgetränken verbraucht; und eine Taxe von 18 Schillingen auf das Quartier Malzes wird diese Getränke wohl schwerlich theurer machen, als die verschiedenen Taxen, die sich zusammen auf 24 bis 25 Schillinge belaufen, sie jetzt machen. Diese Getränke würden vielmehr wohlfeiler werden, und der Verbrauch derselben eher zu- als abnehmen.

Es ist eben nicht sehr leicht zu begreifen, warum es dem Mälzer schwerer fallen sollte, 18 Schillinge im erhöhten Preise seines Malzes wieder erstattet zu bekommen, als es jetzt dem Brauer fällt, 24 bis 25 Schillinge, bisweilen 30 Schillinge, im erhöhten Preise seines Getränks, zurück zu bekommen. Der Mälzer würde zwar, anstatt einer Taxe von 6 Schillingen von jedem Quartier Malzes, eine von 18 Schillingen vorschießen müssen. Allein der Brauer muß nun eine Taxe von 24 bis 25, bis-

weilen

weilen von 30 Schillingen von jedem Quartier Malzes, das er verbrauet, vorschießen. Dem Mälzer könnte es nicht beschwerlicher seyn, eine leichtere Laxe vorzuschießen, als es jest dem Brauer ist, eine schwerere vorzuschießen. Der Mälzer behält nicht allezeit einen Borrath Malzes auf seinen Speichern, dessen Absatz eine längere Zeit erforderte, als der Borrath von Bier und Aele, den der Brauer oft in seinen Kellern hält. Jener kann daher sein Geld oft eben so bald als dieser wieder erstattet bekommen. Allein jeder Beschwerlichkeit, die der Vorschuß einer schwerern Laxe dem Mälzer verursachen könnte, würde man leicht dadurch abhelfen können, daß man ihm einige Monate länger Credit gäbe, als man jest dem Brauer zu geben pflegt.

Nichts könnte die Rente und den Gewinn am Baue der Gerstenfelder vermindern, was nicht auch zugleich den Absatz der Gerste verminderte. Nun aber würde eine Veränderung im Finanzsysteme, welche die Abgaben von einem zu Bier und Aele verbrauchten Quartiere Malzes von 24 und 25 auf 18 Schillinge herabsetzte, jenen Absatz vermuthlich eher vermehren, als vermindern. Außerdem müssen die Renten und Gewinnste von Gerstenfeldern, denen von andern eben so fruchtbaren, und eben so wohl gebaueten Feldern ungefähr gleich seyn. Wären sie geringer, so würde ein Theil der Gerstenfelder bald zu irgendet einer andern Absicht benuht werden; und wären sie größer, so würden bald mehrere Felder auf den Gerstenbau angewendet werden. Stehet der gewöhnliche Preis irgend eines einzelnen Produkts der Ländereyen im sogenannten Alleinhandels- oder Monopolienspreise, so muß eine Laxe auf dasselbe nothwendig die Rente und Gewinnste von den Feldern, die solches tragen, vermindern.



Eine Taxe auf das Produkt jener kostbaren Weinberge, die bey weitem nicht so viel Wein tragen, als man von derselben Gattung verlangt, daß dessen Preis das natürliche Ebenmaaß gegen den Preis des Produkts anderer eben so fruchtbarer und eben so wohl gebaueter Ländereyen allezeit übersteigt, würde nothwendig die Rente und Gewinnste an solchen Weinbergen vermindern. Da der Preis solcher Weine bereits der höchste ist, den man für die gemeiniglich zu Markt geschickte Quantität bekommen kann: so könnte er nicht höher gesteigert werden, ohne jene Quantität zu vermindern; und die Quantität könnte ohne einen noch größern Verlust nicht vermindert werden, weil man dieselben Ländereyen zu keinem andern eben so kostbaren Produkte anwenden könnte. Die ganze Last der Taxe würde also auf die Rente und den Gewinn, und eigentlich auf die Rente des Weinbergs fallen. Wenn man irgend eine neue Taxe auf den Zucker in Vorschlag gebracht hat, haben unsere Zuckerpflanzer sich oft beschwert, daß die ganze Last solcher Taxen nicht auf den Consumenten, sondern auf den Pflanze siele; weil sie nach der Taxe den Preis ihres Zuckers niemals höher als vorher hätten steigern können. Es scheint, der Preis des Zuckers sey vor der Taxe ein Monopolienspreis gewesen; und eben die Gründe, die man zum Beweis anführte, daß der Zucker ein unschicklicher Gegenstand für die Taxation sey, bewiesen vielleicht, daß er ein schicklicher Gegenstand war: weil die Gewinnste der Alleinhändler, so oft man ihnen ankommen kann, unter allen Gegenständen der Taxation gewiß die schicklichsten sind. Der gewöhnliche Preis der Gerste hingegen ist niemals ein Monopolienspreis gewesen: und die Renten und Gewinnste von Gerstenfeldern haben niemals ihr natürliches Ebenmaaß gegen die von andern
eben

eben so fruchtbaren und wohlgebauten Feldern überstiegen. Die verschiedenen Taxen, die man auf Malz, Bier und Mele gelegt hat, haben weder den Preis der Gerste noch die Renten und Gewinnste von Gerstenfeldern jemals erniedrigt. Der Preis des Malzes ist für den Brauer allezeit nach Maasgabe der darauf gelegten Taxen gestiegen; und diese Taxen haben nebst den verschiedenen Auflagen auf Bier und Mele allezeit entweder den Preis dieser Güter erhöht, oder, welches auf einerley hinausläuft, die Güte dieser Getränke für den Consumenten vermindert. Die endliche Bezahlung dieser Taxen ist allezeit auf den Consumenten, und nicht auf den Erzieler, gefallen.

Die einzigen Leute, die durch die hier vorgeschlagene Veränderung des Systems vermuthlich einbüßen dürften, sind diejenigen, welche zu ihrem eigenen Privathausgebrauche brauen. Allein die Befreyung, welche diese höhere Klasse des Volks jetzt von sehr schweren Taxen genießt, welche vom armen Tagelöhner und Handwerksmanne bezahlt werden, ist gewiß etwas höchst partheyisches und ungerechtes, und sollte ihnen genommen werden, wenn auch gleich diese Veränderung niemals statt fände. Doch vermuthlich ist eben der Eigennuß dieser höhern Klasse des Volks gewesen, der bisher eine Veränderung im Systeme verhindert hat, die schwerlich ermangeln könnte, zugleich die Einkünfte zu vermehren und dem Volke eine Erleichterung zu verschaffen.

Außer solchen Taxen, wie die oben erwähnten Zölle und Accisen, giebt es auch noch verschiedene andere, welche auf eine ungleichere und mittelbarere Art auf den Preis der Güter wirken. Unter diese Gattung gehören die in Frankreich sogenannten *Péages*, die zur Zeit der alten Sachsen Wegzölle (Weggelder) genannt wurden, und welche

welche ursprünglich in eben der Absicht, wie unsere Straßenzölle, oder die Zölle auf unsern Canälen oder schiffbaren Strömen, zum Unterhalte der Landstraßen oder der Schifffahrt scheinen eingeführt worden zu seyn. Werden solche Abgaben zu solchen Absichten angewendet, so sind sie aufs schicklichste nach Maasgabe der Größe oder des Gewichts der Güter aufgelegt. Da sie ursprünglich örtliche und Provinzialabgaben, und für örtliche und Provinzialabsichten bestimmt, waren: so wurde die Verwaltung derselben in den meisten Fällen der Stadt, dem Kirchspiel, oder der Herrschaft, worinn sie bezogen wurden, anvertraut; da man davor hielt, daß solche Gemeinden auf irgend eine oder die andere Art zur Rechenschaft für die Verwaltung und Anwendung derselben angehalten werden könnten. Der Landesherr, der gar niemanden Rechenschaft giebt, hat in vielen Ländern die Verwaltung dieser Abgaben sich selber zugeeignet, und, unerachtet er in den meisten Fällen die Abgabe weit höher getrieben hat, in manchen Fällen die Anwendung derselben ganz vernachlässigt. Sollten die Straßenzölle in Großbritannien jemals eine von den Hülfquellen der Regierung werden: so können wir, am Beyspiele vieler andern Nationen, die wahrscheinlichen Folgen davon zum voraussehen. Dergleichen Zölle werden ohne Zweifel am Ende vom Consumenten bezahlt; allein der Consument ist nicht nach Maasgabe seines Aufwandes, wenn er bezahlt, nicht nach Maasgabe des Werthes, sondern nach Maasgabe der Größe oder Schwere des Guts, so er verbraucht, tarirt. Werden solche Abgaben nicht nach Maasgabe der Größe oder Schwere, sondern nach Maasgabe des vermuteten Werths der Güter aufgelegt, so werden sie eigentlich eine Art inländischer Zölle oder Accisen, die dem

dem allerwichtigsten unter allen Handelszweigen, dem inländischen Handel eines Landes, sehr hinderlich und beschwerlich fallen.

In einigen kleinen Staaten werden den Gütern, die entweder zu Land oder zu Wasser durch das Gebiet aus einem fremden Lande nach einem andern geführt werden, Abgaben aufgelegt, die diesen Straßenzöllen oder Weggeldern gleichen. Man nennt sie in einigen Ländern Transitgelder. Einige unter den kleinen italienischen Staaten, die am Po und an den Flüssen liegen, die sich in denselben ergießen, ziehen aus dergleichen Abgaben einige Einkünfte, die ganz von Ausländern bezahlt werden, und vielleicht die einzigen Auflagen sind, die ein Staat den Unterthanen eines andern Staats auflegen kann, ohne dadurch den Fleiß oder die Handlung seiner eigenen im geringsten zu stören.*) Das wichtigste Transitgeld in der Welt ist dasjenige, welches der König von Dänemark von allen Kauffarthenschiffen, die durch den Sund segeln, bezieht.

Dergleichen Zaren auf Ueppigkeiten, wie die meisten Zoll- und Accisabgaben sind, fallen zwar ohne Unterschied auf jede Art Einkünfte, und werden am Ende, oder ohne Wiedererstattung, von allen den Consumenten der Güter, denen sie aufgelegt sind, bezahlt: sie fallen aber doch nicht allezeit eben- oder verhältnißmäßig auf das Einkommen eines jeden. Da der Grad der Consumtion eines jeden sich nach seiner Laune richtet: so feuert ein je-

Es 5 der

*) Wenn aber die Nachbarn rings umher dem Beyspiele eines solchen Staats folgen, und auch die Ausfuhr seiner Güter mit dergleichen Transitgeldern beschweren: so dürfte er wohl wenig oder nichts dabey gewinnen, und in manchen Lagen und Umständen vielmehr einbüßen. Uebers.

der vielmehr nach Maasgabe seiner Laune, als nach Maasgabe seines Einkommens, die Verschwender mehr, die Sparsamen weniger, als ihre eigentliche Portion, bey. Ein Reicher pflegt während seiner Minderjährigkeit insgemein sehr wenig durch seine Consumtion zum Unterhalte jenes Staats beyzusteuern, unter dessen Schutze er ein großes Einkommen zieht. Diejenigen, welche in einem andern Lande leben, steuern durch ihre Consumtion nichts zum Unterhalte der Regierung jenes Landes bey, worinn die Quelle ihrer Einkünfte liegt. Sollte es in diesem letztern Lande keine Landtaxe, und auch keine beträchtliche Auflage auf das Veräußern beweglicher oder unbeweglicher Güter geben: (welches der Fall in Ireland ist;) so können solche Abwesenden ein großes Einkommen unter dem Schutze einer Regierung ziehen, zu deren Unterhalte sie keinen einzigen Schilling beysteuern. Dieses Unebenmaaß wird vermuthlich in einem Lande, dessen Regierung gewissermaßen der Regierung eines andern Landes untergeordnet und davon abhängig ist, am größten seyn. Diejenigen, welche die größten Güter im abhängigen Lande besitzen, werden in diesem Falle insgemein am liebsten im herrschenden Lande leben. In diesem Falle befindet sich Ireland; und wir dürfen uns daher nicht wundern, daß der Vorschlag einer Taxe auf die Abwesenden in jenem Lande so ungemein beliebt ist. Vielleicht dürfte es ein wenig schwer fallen zu bestimmen, welche Art, oder welcher Grad von Abwesenheit jemanden als einen Abwesenden einer solchen Taxe unterwerfen, oder zu welcher Zeit diese Taxe eigentlich anfangen oder aufhören sollte? Nimmt man aber diese sehr besondere Lage aus: so wird jedes Unebenmaaß in der Beysteuer der einzelnen Contribuenten, das aus dergleichen Taxen entstehen kann, durch

durch eben den Umstand, der dieses Unebenmaaß veranlaßt, reichlich vergütet; durch den Umstand, daß eines jeden Beysteuer ganz und gar freywillig ist, und es ganz in seinem eigenen Belieben stehet, ob er die taxirten Güter verbrauchen will oder nicht. Wo daher solche Taxen schicklich und dazu tauglichen Gütern aufgelegt sind, werden sie mit wenigerm Murren, als irgend einige andere, bezahlt. Werden sie vom Kaufmann oder Manufakturisten vorgeschossen, so vermischet der Consument, der sie endlich bezahlt, sie bald mit dem Preise der Güter selbst, und vergißt beynah, daß er einige Taxe bezahlt.

Dergleichen Taxen sind gewiß bestimmt, oder können es seyn, oder dergestalt aufgelegt werden, daß nicht der geringste Zweifel, weder wegen der Quantität, noch wegen der Zeit der Bezahlung, übrig bleibt. Welche Ungewißheit es demnach bisweilen in den Zöllen in Großbritannien, oder in andern ähnlichen Abgaben in andern Ländern, auch geben mag: so kann sie doch nicht aus der Natur dieser Abgaben selbst, sondern sie muß aus der ungenauen oder ungeschickten Art herrühren, worinn das Gesetz, so sie auflegt, abgefaßt ist.

Taxen von Ueppigkeiten werden insgemein, und können allezeit, allmählig oder in der Proportion bezahlt werden, wie die Contribuenten die Güter, denen sie aufgelegt sind, zu kaufen brauchen. In Ansehung der Zeit und der Art der Bezahlung sind sie unter allen Taxen die bequemsten, oder können es seyn. Ueberhaupt sind demnach solche Taxen den drey ersten von den vier allgemeinen Grundsätzen der Taxation so gemäß als irgend einige andere Auflagen. Gegen den vierten allgemeinen Grundsatz hingegen verstoßen sie in jeder Rücksicht.

Solche

Solche Taxen nehmen oder behalten, in Proportion desjenigen, was sie der Schatzkammer des Staats eintragen, allezeit mehr aus den Taschen des Volks, als fast irgend einige andere Taxen. Und dies scheinen sie auf alle die vier verschiedenen Arten zu thun, worinn sie es thun können.

Erstlich, das Beziehen solcher Taxen erfordert, wo sie auch aufs vernünftigste aufgelegt sind, eine große Menge Zoll- und Accisbedienten, deren Besoldungen und Accidentien eine wirkliche Auflage auf das Volk sind, die der Schatzkammer des Staats nichts einträgt. Doch muß man gestehen, daß dieser Aufwand in Großbritannien mäßiger ist, als in den meisten andern Ländern. Im Jahre, welches sich am 5ten des Julius 1775 endigte, belief sich das ganze Produkt der verschiedenen Auflagen unter der Verwaltung der Acciscommissarien in England auf 5 Millionen 479,695 Pfund 7 Schillinge und 10 Pence, deren Hebung nicht viel über sechstehalb vom Hundert kostete. Allein von diesem ganzen Produkte muß dasjenige abgezogen werden, was an Bounties und Drawbacks auf die Ausfuhr accisbarer Güter wegbezahlt wurde; und dadurch wird das reine Produkt auf weniger als 5 Millionen herabgesetzt. Die Hebung der Salztaxe, welche ebenfalls eine Accise ist, aber unter einer andern Verwaltung stehet, ist viel kostbarer. Das reine Einkommen des Zollhauses beläuft sich auf keine dritthalb Millionen, welche mit einem Aufwande von mehr als 10 vom Hundert auf die Besoldungen der Beamten und andere Ausgaben bezogen werden. Allein die Accidentien der Zollbedienten sind allenthalben weit größer als ihre Besoldungen; in einigen Häfen belaufen sie sich auf mehr als zwey- oder drey- oder viermal so viel als diese

diese Besoldungen. Belaufen sich demnach die Besoldungen der Bedienten und andere Ausgaben auf mehr als 10 vom Hundert vom reinen Einkommen der Zölle: so mag sich der ganze Aufwand auf die Hebung dieser Einkünfte, an Besoldungen und Accidentien zusammen genommen, auf mehr als 20 oder 30 vom Hundert belaufen. Die Accisbedienten bekommen wenige oder gar keine Accidentien; und wie die Verwaltung dieses Zweigs der Einkünfte erst in neuern Zeiten eingeführt ist, so ist sie überhaupt weit weniger verderbt als der Zölle ihre, in welche die Länge der Zeit viele Misbräuche eingeführt und autorisirt hat. Legte man dem Malze das ganze Einkommen auf, das man jetzt durch die verschiedenen Auflagen auf Malz und Malzgetränke beziehen, so könnte man vermuthlich im jährlichen Aufwande der Accise über 50000 Pfund ersparen. Schränkte man die Zollabgaben auf einige wenige Arten Güter ein, und bezöge man diese Abgaben den Accisgesetzen gemäß: so könnte man vermuthlich am jährlichen Aufwande des Zollhauses noch weit mehr ersparen.

Zweytens, dergleichen Taxen veranlassen nothwendig einige Hindernisse oder Schwierigkeiten für gewisse Zweige des Fleißes. Da sie den Preis der taxirten Waare allezeit erhöhen, so schaden sie in so ferne ihrem Verbrauche, und folglich auch ihrem Erzielen. Ist es eine Waare die im Lande wächst oder verfertigt wird, so wird weniger Arbeit auf ihren Bau oder ihre Verfertigung angewendet. Ist aber eine ausländische Waare, deren Preis von der Taxe solchergestalt gesteigert wird: so gewinnen zwar vielleicht die ähnlichen zu Hause verfertigten Waaren dadurch einigen Vortheil auf dem einheimischen Markte, und folglich dürfte auf das Erzielen oder Verfer-

tigen

tigen derselben eine größere Quantität einheimischen Fleißes gewendet werden. Allein obgleich diese Erhöhung des Preises einer ausländischen Waare den einheimischen Fleiß in einem einzelnen besondern Zweige befördern kann, so muß sie doch nothwendig diesen Fleiß in fast jedem andern Zweige hindern. Je theurer der birminghamer Fabrikant seinen ausländischen Wein kauft, je wohlfeiler muß er nothwendig den Theil seiner metallenen Waaren verkaufen, mit welchen, oder welches einerley ist, mit deren Preise er den Wein kauft. Jener Theil seiner metallenen Waaren wird ihm daher weniger werth, und er wird weniger zu dessen Verfertigung ermuntert. Je theurer die Consumenten in einem Lande das überflüssige Produkt eines andern bezahlen, je wohlfeiler müssen sie nothwendig denjenigen Theil ihres eigenen überschüssigen Produkts verkaufen, mit welchem, oder mit dessen Preise sie jenes kaufen. Derselbe Theil ihres eigenen überschüssigen Produkts wird ihnen weniger werth, und sie werden zu dessen Verfertigung und zur Vermehrung seiner Quantität weniger ermuntert. Folglich gereichen alle Taxen auf verbrauchbare Waaren zur Verminderung der Quantität produktiver Arbeit, die sonst entweder auf das Erzielen der taxirten Güter, wenn es einheimische sind, oder das Erzielen derer, womit sie erkaufet werden, wenn es ausländische sind, würde gewendet werden. Auch ändern solche Taxen allezeit einigermaßen die natürliche Richtung des Nationalfleißes, und leiten ihn in einen Kanal, der von dem, wovon er von selbst geflossen seyn würde, verschieden und gemeinlich weniger vortheilhaft ist.

Drittens, die Hoffnung dergleichen Taxen durch den Schleichhandel auszuweichen, veranlaßt häufige Confiscationen und andere Strafen, die den Schleichhändler ganz

ganz zu Grunde richten; einen Mann, der zwar der Uebertretung der Gesetze seines Landes wegen ohne Zweifel sehr zu tadeln, oft aber doch nicht fähig ist, die Gesetze der natürlichen Gerechtigkeit zu übertreten, und oft in jedem Stücke ein vortrefflicher Bürger gewesen seyn würde, wenn die Gesetze seines Landes das nicht zu einem Verbrechen gemacht hätten, was seiner Natur nach niemals ein Verbrechen seyn sollte. Unter jenen verderbten Staatsverfassungen, wo man wenigstens durchgehends vielen unnötigen Aufwand und großen Misbrauch der Staatseinkünfte argwöhnt, werden die Gesetze, die diese Staatseinkünfte schützen sollen, wenig geachtet. Wenige Leute machen sich einiges Bedenken aus dem Schleichhandel, wenn sie, ohne Meineid, irgend eine leichte und sichere Gelegenheit zum Schleichhandel finden können. Ein Vorgeben, als ob man sich ein Bedenken daraus machte, durch den Schleichhandel eingeführte Güter zu kaufen, unerachtet eben dies Kaufen solcher Güter eine offenbare Aufmunterung zur Uebertretung der Finanzgesetze, und zum fast allezeit damit verbundenen Meineide ist, würde in den meisten Ländern für einen von jenen pedantischen Kunstgriffen der Heuchelei gehalten werden, die, weit entfernt bey jemanden Glauben zu finden, nur dazu dienen, diejenigen, die sich so anstellen, dem Argwohne auszusetzen, als ob sie größere Betrüger als ihre Nächsten wären. Durch diese Nachsicht des Publici wird der Schleichhändler oft ermuntert, ein Gewerbe, das er solchergestalt als gewissermaßen unschuldig ansehen lernt, fortzusetzen; und bricht die Strenge der Finanzgesetze endlich auf ihn ein, so ist er oft geneigt das, was er für sein rechtmäßiges Eigenthum zu halten pflegt, mit Gewalt zu vertheidigen. Unerachtet er anfangs vielleicht vielmehr unvorsichtig, als ein Verbre-

Verbrecher, war, wird er doch endlich zu oft einer der verwegensten und entschlossensten Uebertreter der Gesetze seines Landes und der Gesellschaft. Durch das Verderben des Schleichhändlers wird sein Kapital, das vorher auf den Unterhalt hervorbringender Arbeit angewendet war, entweder von den Einkünften des Staats, oder von denen des Finanzbedienten verschlungen, und zum Unterhalte unproduktiver Arbeit, mit Verminderung des allgemeinen Vorraths der Gesellschaft und des nützlichen Fleißes, den es sonst hätte unterhalten können, angewendet.

Viertens, da solche Taxen wenigstens diejenigen, die mit den taxirten Waaren handeln, den häufigen Besuchen und verhassten Nachforschungen der Taxeneinnehmer unterwerfen, so setzen sie dergleichen Handelsleute ohne Zweifel bisweilen einiger Bedrückung, und allezeit vieler Mühe und vielem Verdrusse, aus; und obgleich, wie bereits gesagt worden, der Verdruß im engern Wortverstande kein Aufwand ist, so ist er doch gewiß dem Aufwande gleich, um welchen sich ein jeder gern davon loskaufen wollte. Die Accisgesetze bewirken zwar die Absicht, wozu sie gegeben wurden, nachdrücklicher, sind aber in diesem Stücke ärgerlicher als die Zollgesetze. Wenn ein Kaufmann Güter eingeführt hat, die gewissen Zollabgaben unterworfen sind, wenn er diese Abgaben bezahlt und die Güter in sein Waarenlager gebracht hat, so ist er in den meisten Fällen keiner fernern Mühe oder Verdrusse von Seiten des Zollbedienten mehr ausgesetzt. Ganz anders verhält sich die Sache mit Gütern, welche Accisen unterworfen sind. Diejenigen, die damit handeln, sind den unaufhörlichen Besuchen und Nachforschungen der Accisbedienten ausgesetzt. Eben deswegen sind auch die Accisabgaben und deren Bediente verhasfter, als die Zölle
und

und die Zollbedienten. Man giebt vor, jene Accisbedienten, wiewohl sie vielleicht ihre Pflicht wenigstens so gut als die Zollbedienten erfüllen, pflegen doch, weil eben diese Pflicht sie nöthigt, einigen ihrer Nächsten sehr beschwerlich zu fallen, insgemein einen gewissen hartherzigen Charakter anzunehmen, den die Zollbedienten nicht haben. Allein diese Bemerkung kann sehr wahrscheinlicher Weise blos von betrügerischen Handelsleuten herrühren, deren Schleichhandel durch ihren wachsamem Fleiß entweder verhindert oder entdeckt wird.

Jedoch fallen die Beschwerlichkeiten, welche vielleicht gewissermaßen von Taxen auf verbrauchbare Güter unzertrennlich sind, auf die Einwohner Großbritanniens so leicht und mit so weniger Bedrückung, als auf die von irgend einem andern Lande, dessen Regierung einen ungefähre eben so großen Aufwand erfordert. Unser Zustand ist nicht vollkommen, und könnte verbessert werden: er ist aber doch eben so gut, oder besser, als der Zustand unsrer meisten Nachbarn.

Dem Wahne zufolge, daß Auflagen auf verbrauchbare Güter Taxen auf die Gewinnste der Kaufleute seyn, sind solche Auflagen in einigen Ländern bey jedem Verkaufe solcher Güter wiederholt worden. Wurden die Gewinnste des Kaufmanns, der sie einführte oder fabriciren lies, tarirt, so schien das Ebenmaaß zu erfordern, daß auch die Gewinnste aller der mittlern Handelsleute zwischen ihm und dem Consumenten tarirt werden sollten. Auf diesen Grundsatz scheint die berüchtigte Alcavala in Spanien eingeführt worden zu seyn. Anfangs war sie eine Taxe von 10 vom Hundert, nachmals von 14 vom Hundert, und jetzt nur von 6 vom Hundert, auf den Verkauf einer jeden Gattung Eigenthums, es mochte beweglich oder un-

Sm. Nat. Reichthüm. II. B.

Et

beweg-



beweglich seyn; und sie wird eben so oft wiederholt, als das Eigenthum verkauft wird. *) Das Eintreiben dieser Taxe erfordert eine Menge Finanzbedienten, welche hinreichend, die Ueberbringung der Güter nicht nur aus einer Provinz nach der andern, sondern auch aus einem Lande nach dem andern, zu bewachen. Sie unterwirft nicht nur diejenigen, die mit einigen Gattungen von Waaren handeln, sondern jeden Gewerbsmann ohne Unterschied, jeden Pächter, jeden Fabrikanten, jeden Grossirer, und jeden Kleinhändler, den unaufhörlichen Besuchen und Nachforschungen der Taxeneinnehmer. In den meisten Gegenden eines Landes, das so einer Taxe unterworfen ist, kann nichts für den Verkauf außer Landes erzielt werden. Das Produkt einer jeden Gegend des Landes muß sich nach der Consumtion der Nachbarschaft richten. Auch schreibt Uztariz der Alcabala den Untergang der spanischen Fabriken und Manufakturen zu. Er hätte ihr auch den Verfall des Feldbaues zuschreiben können, weil sie nicht nur den Manufakturen, sondern auch dem rohen Produkte der Ländereyen, aufgebürdet ist.

Im Königreiche Neapel giebt es eine ähnliche Auflage von 3 vom Hundert auf den Werth aller Contrakte, und folglich auch aller Verkäufe. Sie ist nicht nur leichter als die spanische Taxe, sondern die meisten Städte und Kirchspiele können eine gewisse Summe an ihrer Statt bezahlen, und sich dadurch abfinden. Dieses Abfindungsgeld treiben sie, auf welche Art es ihnen selbst beliebt, ein, und gemeiniglich auf eine Art, die den innerlichen Handel des Orts nicht störet. Die neapolitanische Taxe ist daher bey weitem nicht so verderblich als die spanische.

Das

*) Memoires concernant les Droits, etc. Tome I. p. 455.

Das einförmige Tarationsystem, welches, mit einigen wenigen nicht sehr erheblichen Ausnahmen, in allen Theilen Großbritanniens herrscht, läßt die innerliche Handlung des Landes, sowohl zu Lande, als längs den Küsten hin, fast ganz frey. Die inländische Handlung ist fast ganz frey, und man kann die meisten Arten von Gütern von einem Ende des Königreichs aus andere führen, ohne einigermassen Permisses oder Passes zu bedürfen, und ohne einigen Fragen, Untersuchungen oder Verhören von Seiten der Finanzbedienten ausgesetzt zu seyn. Hier giebt es zwar einige wenige Ausnahmen; sie sind aber so beschaffen, daß sie keinen wichtigen Zweig des innerlichen Gewerbes des Landes stören können. Güter, die längs den Küsten hin verführt werden, erfordern zwar Certificate, oder Küstenpässe, doch sind sie, wenn man die Kohlen ausnimmt, fast alle zollfrey. Diese Freyheit der inländischen Handlung, die Wirkung der Einförmigkeit des Tarationsystems, ist vielleicht eine von den Hauptursachen des blühenden Zustands Großbritanniens, weil jedes große Land nothwendig der beste und wichtigste Markt für die meisten Produkte seines eigenen Fleißes ist. Könnte die nämliche Freyheit, zufolge der nämlichen Einförmigkeit, auch auf Ireland und die Kolonien ausgedehnt werden, so würde vermuthlich sowohl der Staat noch mächtiger, als die Wohlfarth eines jeden Theils des Reichs noch größer werden, als sie nun sind.

In Frankreich erfordern die verschiedenen Finanzgesetze, die in verschiedenen Landschaften statt finden, eine Menge von Finanzbedienten nicht nur rings um die Grenzen des Königreichs, sondern auch rings um die Grenzen fast einer jeden einzelnen Provinz, um entweder die Einfuhr gewisser Güter zu verhindern, oder sie, zur großen



Störung des innerlichen Handels des Landes, gewissen Abgaben zu unterwerfen. Einige Provinzen dürfen sich vermittelst einer gewissen Summe von der Gabelle, oder Salzsteuer, abfinden. Andere sind ganz davon frey. Einige Provinzen sind vom ausschließenden Alleinhandel mit Tabak frey, den die Generalpächter in den meisten Gegenden des Reichs genießen. Die Aides, die der Accise in England entsprechen, sind in verschiedenen Provinzen sehr verschieden. Einige Provinzen sind davon frey, und bezahlen an ihrer Statt ein Aequivalent. In denjenigen Provinzen, worinn die Aides statt finden und verpachtet sind, giebt es viele örtliche Abgaben, die sich nicht über eine gewisse Stadt oder einen gewissen Bezirk hinaus erstrecken. Die Traités, die unsern Zöllen entsprechen, theilen das Königreich in drey große Theile ab: Erstlich in die Provinzen, die dem Tariffe von 1664 unterworfen sind, und die Provinzen der fünf großen Pachte heißen, und unter welchen die Picardie, die Normandie, und die meisten inländischen Provinzen des Reichs begriffen sind; Zweytens, die Provinzen, die dem Tariffe von 1667 unterworfen sind, und die man die auswärtig geschächten Provinzen heißt, und worunter man die meisten Landschaften an den Grenzen begreift; und Drittens, diejenigen Provinzen, die, wie man sagt, als fremde oder auswärtige behandelt werden, oder welche, weil man ihnen einen freyen Handel mit fremden Ländern verstattet, in ihrem Handel mit den andern Provinzen Frankreichs eben dieselben Abgaben, wie andere fremde Länder, entrichten müssen. Diese sind der Elsas; die drey Bischümer Metz, Toul und Verdun, und die drey Städte Dünkirchen, Bayonne und Marseille. Sowohl in den Provinzen der fünf großen

großen Pachte, welche wegen einer ehemaligen Vertheilung der Zölle in fünf große Hauptzweige so genannt wurden, (wiewohl sie nun alle in einem vereinigt sind) und in den sogenannten fremd geschägten giebt es viele örtliche Zölle, die sich nicht über eine gewisse Stadt oder einen Bezirk hinaus erstrecken. Dergleichen giebt es auch sogar in den Provinzen, die als ausländisch behandelt werden, insbesondere in der Stadt Marseille. Unnötig wäre es anzumerken, wie sehr die Hindernisse und die Einschränkungen der innern Handlung des Landes, und die Menge der Finanzbedienten vermehrt werden müssen, um die Grenzen solcher verschiedenen Landschaften und Bezirke, die so verschiedenen Tarationsystemen unterworfen sind, zu bewachen.

Außer und neben den allgemeinen Einschränkungen, die aus diesem verwickelten System der Finanzgesetze entstehen, ist der Handel mit Wein, der nächst dem Getreide vielleicht das wichtigste Produkt Frankreichs ist, in den meisten Provinzen gewissen Einschränkungen unterworfen, die aus der partheyischen Gunst entstehen, welche man den Weinbergen gewisser Landschaften und Bezirke vor anderer ihren erwiesen hat. Ich glaube, man wird finden, daß die Landschaften, die ihres Weinwachses wegen am berühmtesten sind, in ihrem Weinhandel noch am wenigsten eingeschränkt sind. Der weitläufige Markt, den solche Provinzen haben, ermuntert sie sowohl ihre Weinberge gut zu bauen, als nachher ihre Weine gut zuzubereiten.

Dergleichen mannigfaltige und verwickelte Finanzgesetze trifft man nicht nur in Frankreich an. Das Herzogthum Mailand ist in sechs Provinzen abgetheilt, deren jede ihr eigenes Tarationsystem in Ansehung verschie-



bener Arten von verbrauchbaren Gütern hat. Die noch kleinern Staaten des Herzogs von Parma sind in drey oder vier Provinzen abgetheilt, deren jede ebenfalls ihr eigenes System hat. Bey einer so ungereimten Staatswirthschaft können nur die große Fruchtbarkeit des Bodens und das glückliche Klima verhindern, daß solche Länder nicht bald in den niedrigsten Zustand der Armuth und Barbarey zurückfallen.

Taxen auf verbrauchbare Güter können entweder durch eine Verwaltung, deren Beamten die Regierung ernennt, und unter ihrer eigenen unmittelbaren Aufsicht behält, bezogen werden; und in diesem Falle müssen die Staatseinkünfte von Jahr zu Jahr, nach Maasgabe der gelegentlichen Veränderungen im Produkte der Taxen, schwanken; oder man kann sie für eine gewisse bestimmte Rente verpachten, und dem Finanzpachter die Ernennung seiner eigenen Bedienten überlassen, welche die Taxe zwar auf die vom Gesetze vorgeschriebene Art beziehen müssen, aber unter seiner unmittelbaren Aufsicht stehen, und ihre Rechnungen unmittelbar ihm ablegen. Die beste und sparsamste Art eine Taxe zu beziehen, kann niemals das Verpachten derselben seyn. Außer und neben dem, was zur Bezahlung der bedungenen Rente, der Besoldungen der Bedienten und des ganzen Aufwands der Verwaltung nöthig ist, muß der Pächter aus dem Produkt der Taxe auch einen gewissen Gewinnst ziehen, der wenigstens dem Vorschusse den er thut, der Gefahr die er läuft, der Mühe die er hat, und den Kenntnissen und der Erfahrung gemäß ist, die zur Verwaltung so sehr verwickelter Angelegenheiten erfordert werden. Führte die Regierung unter ihrer eigenen unmittelbaren Aufsicht eben so eine Verwaltung ein, als diejenige, die der Pächter einführt, so könnte

könnte sie wenigstens diesen Gewinnst, der fast allezeit übermäßig und ausschweifend ist, ersparen. Das Pachten irgend eines beträchtlichen Zweigs der Staatseinkünfte erfordert entweder ein großes Kapital, oder einen großen Credit; und diese Umstände allein würden die Mitwerbung um den Pacht schon auf eine sehr kleine Anzahl Leute einschränken. Unter den wenigen, welche dies große Kapital oder diesen großen Credit besitzen, haben ihrer noch wenigere die nöthigen Kenntnisse und Erfahrung; und dieser Umstand schränkt die Mitwerbung noch mehr ein. Die sehr wenigen, welche im Stande sind, Mitwerber zu werden, finden ihren Vortheil dabey, daß sie sich mit einander verbinden; anstatt Mitwerber Theilnehmer werden, und wenn der Pacht versteigert wird, keine andere Rente anbieten, als so eine, die dem wirklichen Werthe bey weiten nicht gleich kömmt. In Ländern, wo die Staatseinkünfte verpachtet werden, sind die Pächter insgemein die reichsten Leute. Ihr Reichthum allein würde das Publikum schon entrüsten; und jene Eitelkeit, welche fast allezeit dergleichen plötzlich erworbene Reichthümer begleitet, und die thörigte Pralerey, womit sie dieselben gleichsam zur Schau stellen, treiben diese Entrüstung noch höher.

Die Pächter der Staatseinkünfte finden die Strafgesetze wider jeden Versuch, der Bezahlung einer Taxe auszuweichen, niemals streng genug. Sie fühlen kein Erbarmen für die Contribuenten, die nicht ihre Unterthanen sind, und deren durchgängiges Verderben, wenn es sich den Tag nach dem Verlaufe ihres Pachttermins ereignete, ihrem Interesse wenig schaden würde. In den größten Nothfällen des Staats, da dem Landesherrn an der richtigen Bezahlung seiner Einkünfte nothwendig am meisten



gelegen seyn muß, ermangeln Finanzpachter selten, sich zu beschweren, daß sie, ohne strengere Gesetze als die dormalen eingeführten, unmöglich auch nur die gewöhnliche Rente bezahlen können. In solchen Augenblicken der Noth des Staats kann man ihnen ihre Forderungen nicht abschlagen. Die Finanzgesetze werden also je länger je strenger. Die blutdürstigsten findet man allezeit in Ländern, wo die meisten Staatseinkünfte verpachtet sind. Die gelindesten in Ländern, wo sie unter der unmittelbaren Oberaufsicht des Landesherrn bezogen werden. Auch ein schlimmer Landesherr fühlt doch noch mehr Erbarmen für sein Volk, als man jemals von seinen Finanzpachtern erwarten kann. Er weiß, daß die beständige Größe seiner Familie von der Wohlfarth seines Volks abhängt, und diese Wohlfarth wird er niemals irgend eines kurzzeitigen persönlichen Eigennuges wegen wissentlich und vorsätzlich zu Grunde richten wollen. Ganz anders verhält sich die Sache mit seinen Finanzpachtern, deren Herrlichkeit sich oft nicht auf die Wohlfarth, sondern auf das Verderben seines Volks gründen mag.

Eine Taxe wird bisweilen nicht nur um eine gewisse Rente verpachtet, sondern der Pächter genießt auch außerdem den Alleinhandel mit dem verpachteten Gute. In Frankreich werden die Taxen auf Tabak und Salz auf diese Art bezogen. In solchen Fällen erpreßt der Finanzpächter, anstatt eines, zwei ausschweifende Gewinnste vom Volke, den Pächtersgewinn, und den noch ausschweifendern Gewinn des Alleinhändlers. Da der Tabak eine Ueppigkeit ist, so darf jedermann, nach seinem eigenen Belieben, Tabak kaufen oder nicht kaufen. Weil aber das Salz eine Nothwendigkeit ist, so muß jedermann eine gewisse Quantität Salzes vom Pächter nehmen; denn thäte

thäte er dies nicht, so würde man vermuthen, er müsse sie von irgend einem Schleichhändler kaufen. Die Taxen auf diese beyden Güter sind ausschweifend groß. Die Versuchung zum Schleichhandel ist daher für viele Leute unwiderstehbar: dieweil es zugleich der Strenge des Gesetzes, und der Wachsamkeit der Bedienten der Finanzpachter wegen, beynah den gewissen Untergang nach sich zieht, wenn man dieser Versuchung unterliegt. Der Schleichhandel mit Salz und Tabak schickt jährlich manche hundert Personen auf die Galeeren, und eine sehr beträchtliche Anzahl an den Galgen. Diese so eingetriebenen Taxen werfen der Regierung ein sehr beträchtliches Einkommen ab. Im Jahre 1767 wurde die Tabakspacht für 22 Millionen 541,278 livres des Jahrs verpachtet. Die Salzpacht für 36 Millionen 492,404 livres. In beyden Fällen sollte die Pacht im Jahre 1768 anfangen und sechs Jahr lang dauern. Leute, die das Blut des Volks, in Vergleichung mit den Einkünften des Landesherrn, für nichts halten, mögen vielleicht diese Art Taxen zu beziehen billigen. Eben dergleichen Taxen und Monopolen von Salz und Tabak sind auch in vielen andern Ländern, besonders in den österreichischen und preussischen, und in den meisten italienischen Staaten, eingeführt worden.

In Frankreich entstehen die meisten jetzigen Einkünfte der Krone aus acht verschiedenen Quellen: der Taille, der Kopfsteuer, den zwey Zwanzigsten, der Salztaxe, den Aides, den Traites, den Kronländern, und der Tabakspacht. Die fünf letztern sind in den meisten Provinzen verpachtet. Die drey erstern werden allenthalben durch eine Verwaltung unter der unmittelbaren Aufsicht der Regierung gehoben, und man gestet

het durchgehends zu, daß sie in Proportion desjenigen, was sie aus den Taschen des Volks nehmen, der Schatzkammer des Landesherrn mehr als die fünf andern eintragen, deren Verwaltung viel kostbarer und verschwenderischer ist.

Frankreichs Finanzen scheinen in ihrem jetzigen Zustande dreyer sehr deutlicher Verbesserungen fähig zu seyn. Erstlich, wenn man die Taille und die Kopfsteuer abschaffte und die Zahl der Vingtiemes, oder zwanzigsten Pfennige, dergestalt vermehrte, daß sie noch ein Einkommen abwürfen, welches dem Belaufe jener andern Taxen gleich wäre: so könnten die Einkünfte der Krone beybehalten, der Aufwand der Hebung sehr vermindert, den Plagen, welche die Taille und Kopfsteuer den niedrigeren Ständen des Volks verursachen, ganz vorgebeugt, und demerachtet die obern Stände nicht mehr, als die meisten unter ihnen es jetzt sind, beschwert werden. Ich habe bereits angemerkt, daß der zwanzigste Pfennig eine Taxe von beymahe der nämlichen Art, wie die sogenannte Landtaxe in England, ist. Man gestehet zu, daß die Last der Taille endlich auf die Landeigner fällt; und da der größte Theil der Kopfsteuer auf die der Taille unterworfenen, nach Maasgabe jener andern Taxe, vertheilt ist, so muß die endliche Bezahlung des größten Theils derselben ebenfalls auf die nämlichen Stände des Volks fallen. Ob also gleich die Zahl der zwanzigsten Pfennige dergestalt vermehrt würde, daß sie noch ein anderes, dem Belaufe dieser beyden Taxen gleiches Einkommen abwürfen, so würden die obern Stände des Volks doch nicht mehr, als sie es jetzt sind, beschwert werden. Manche einzelne Leute unter ihnen würden zwar ohne Zweifel mehr, als sie jetzt sind, beschwert, wegen der großen Ungleichheiten,

heiten, womit die Tailen insgemein auf die liegenden Güter und Pächter verschiedener einzelnen Leute vertheilt werden. Der Eigennuß und das Widerstreben solcher begünstigten Leute sind die Hindernisse, welche am wahrscheinlichsten diese und jede andere ähnliche Verbesserung verhindern werden. Zweytens, wenn man die Salztare, die Alides, die Tabakstaren, alle die verschiedenen Zölle und Accisen in allen Theilen des Königreichs einförmig machte, so könnte man diese Taren mit weit geringerm Aufwande heben, und die innerliche Handlung des Reichs könnte eben so frey, wie die in England, gemacht werden. Drittens und leytens, würden alle diese Taren unter der unmittelbaren Aufsicht und Veranstaltung der Regierung verwaltet, so könnte man die ausschweifenden Gewinnste der Generalfinanzpächter zu den Einkünften des Staats schlagen. Das Widerstreben des Eigennußes einiger Privatleute wird vermuthlich diese zween lezten Verbesserungsplane eben so gewiß, wie den erstern, vereiteln.

Das französische Tarationsystem scheint in jeder Rücksicht schlechter als das brittische zu seyn. In Großbritannien werden jährlich 10 Millionen Pfund Sterling von weniger als 8 Millionen Menschen gehoben, ohne daß man sagen könnte, daß irgend ein Stand des Volks dadurch bedrückt würde. Den Sammlungen des Abbe Cypilly, und den Beobachtungen des Verfassers des „Versuchs über den Kornhandel und dessen Gesetze,“ zufolge, scheint Frankreich, mit Einschluß der Provinzen Lothringen und Bär, ungefähr 23 bis 24 Millionen Menschen, ungefähr dreyimal so viel als Großbritannien, zu enthalten. Frankreichs Boden und Klima sind besser als Großbritanniens Boden
und

und Klima. Das Land ist seit einer viel längern Zeit her angebauet und verbessert, und daher auch besser mit den Dingen versehen, deren Erzielen, Stiften und Anhäusern eine lange Zeit erfordern, z. E. mit großen Städten, und bequemen und wohlgebauten Häusern in Städten und auf dem Lande. Bey solchen Vorzügen sollte man erwarten, daß man in Frankreich ein Einkommen von 30 Millionen zum Unterhalte des Staats mit eben so wenig Bedrückung heben könnte, als man in Großbritannien eines von 10 Millionen hebt. In den Jahren 1765 und 1766 belief sich das ganze Einkommen, das in die französische Schatzkammer bezahlt wurde, zufolge der besten, wiewohl, ich gestehe es, sehr mangelhaften, Berichte, die ich davon erhalten konnte, insgemein auf 308 bis 325 Millionen livres; das ist, es belief sich nicht einmal auf 15 Millionen Pfund Sterling; nicht einmal auf die Hälfte von demjenigen, was man hätte erwarten mögen, wenn das Volk in eben dem Verhältnisse zu seiner Anzahl, wie das von Großbritannien, besteuert hätte. Und doch gestehet man durchgehends zu, daß die Franzosen weit mehr als die Britten mit Lasten beschwert sind. Und doch ist Frankreich gewiß dasjenige große Reich in Europa, das nächst Großbritannien noch der mildesten und gelindesten Regierung genießt.

In Holland haben die schweren Auflagen auf die Lebensnothwendigkeiten, wie man sagt, die vornehmsten Manufakturen zu Grunde gerichtet, und werden vermuthlich nach und nach auch sogar ihre Fischereyen und ihren Bau von Schiffen auf den Verkauf schwächen. Die Auflagen auf die Nothwendigkeiten des Lebens sind in Großbritannien unbeträchtlich, und bisher haben sie
noch

noch keine Fabriken und Manufakturen zu Grunde gerichtet. Die brittischen Zaren, welche den Fabriken und Manufakturen am schwersten fallen, sind einige Auflagen auf die Einfuhr roher Materialien, insbesondere roher Seide. Allein die Einkünfte der Generalstaaten und der verschiedenen Städte sollen sich auf mehr als fünf Millionen 250000 Pfund Sterling belaufen; und da die Einwohner der vereinigten Niederlande schwerlich mehr als ein Drittheil der Zahl der Einwohner Großbritanniens betragen werden, so müssen sie, in Proportion ihrer Anzahl, weit schwerer tarirt seyn, als die Britten.

Wenn alle die schicklichen Gegenstände der Taxation einmal erschöpft sind, und die Bedürfnisse des Staats noch immer neue Auflagen erfordern, so müssen dergleichen endlich auf unschickliche Gegenstände gelegt werden. Man kann daher die Auflagen auf die Nothwendigkeiten des Lebens für kein Versehen der Weisheit jenes Freystaats halten, der, um seine Unabhängigkeit zu erwerben und zu behaupten, seiner großen Sparsamkeit unerachtet, so kostbare Kriege hat führen, und sich deshalb in große Schulden stürzen müssen. Außerdem erfordern die sonderbaren Länder Holland und Seeland wichtige Kosten, selbst zur Erhaltung ihres Daseyns, und zu verhindern, daß die See sie nicht verschlingen möge; und diese Kosten haben die Last der Auflagen in diesen beyden Provinzen sehr vermehrt. Die republikanische Staatsverfassung scheint noch die Hauptstütze der jetzigen Größe Hollands zu seyn. Die Eigner großer Kapitalien, die großen Handelshäuser, haben gemeiniglich entweder einen unmittelbaren Antheil oder einen mittelbaren Einfluß auf die Staatsverwaltung. Des Ansehens und der Ehre-

bietung

bietung wegen, die ihnen diese Lage gewährt, sind sie geneigt, in einem Lande zu leben, wo ihr Kapital, wenn sie selbst es anwenden, ihnen weniger Gewinn, und wenn sie es andern leihen, geringere Zinsen abwirft; und wo das sehr mäßige Einkommen, das sie daraus ziehen können, ihnen weniger von den Nothwendigkeiten und Bequemlichkeiten des Lebens erkauft, als sie in jedem andern europäischen Lande dafür bekommen könnten. Der Aufenthalt so reicher Leute muß nothwendig, aller Nachteile unerachtet, einen gewissen Grad Fleißes im Lande nähren und unterhalten. Irgend ein Unglück des Staats, das seine republikanische Verfassung zu Grunde richten, das seine ganze Regierung dem Adel und dem Kriegsstande einräumen, das das Ansehen und Gewicht jener reichen Kaufleute ganz vernichten könnte, würde ihnen bald den Aufenthalt in einem Lande verleiden, worinn man sie vermuthlich nicht mehr sonderlich ehren würde. Sie würden mit ihrem Vermögen nach irgend einem andern Lande ziehen, und Hollands Fleiß und Handlung würden bald den Kapitalien, die sie bisher genährt haben, nachfolgen.

Drittes